



BM.I 

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Zahl:



ERLASS ÜBER DAS TRAGEN UND DIE ANFORDERUNG VON DIENSTBEKLEIDUNG UND ABZEICHEN

durch die
**ORGANE DES ÖFFENTLICHEN SICHERHEITSWESENS
BEIM BM.I**

(Polizeiuniformtragevorschrift – PUTV)

Stand: November 2005

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- I.1 GELTUNGSBEREICH
- I.2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
- I.3 ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN
- I.4 MENGENAUSMASZ AN UNIFORMSORTEN
- I.5 PFLICHTEN
 - I.5.a Dienstgeber
 - I.5.b Bedienstete
 - I.5.c Dienstvorgesetzte
- I.6 BARAUSZAHLUNG
 - I.6.a Bekleidungsbeitrag
 - I.6.b Reparaturpauschale
- I.7 REINIGUNG UND INSTANDHALTUNG

II. Adjustierung

- II.1 EINHEITLICHE ADJUSTIERUNG
- II.2 DIENSTVERRICHTUNG IN ZIVILKLEIDUNG
- II.3 REPRÄSENTATIONSUNIFORM
- II.4 EINSATZUNIFORM
- II.5 ADJUSTIERUNG BEI BENÜTZUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN
- II.6 ADJUSTIERUNG BEI VERKEHRSDIENST
- II.7 BARETT
- II.8 WARNWESTE
- II.9 ÜBERZIEHJACKE FÜR DEN KRIMINALDIENST
- II.10 FUNKTIONSGÜRTEL
- II.11 DISTINKTIONEN UND POSAMENT
 - II.11.a Anbringen der Distinktionen
 - II.11.b Schulerspange

- II.11.c Kappenschirm
- II.11.d Kappenemblem
- II.11.e Lampassen

II.12 ABZEICHEN UND AUSZEICHNUNGEN

- II.12.a Abzeichen zur Uniform
- II.12.b Trageart von Funktions- und Sport(Leistungs-)abzeichen
- II.12.c Trauerabzeichen
- II.12.d Sichtbare Auszeichnungen
 - Allgemeines
 - Rangordnung
 - Tragebestimmungen
 - Schlussbestimmungen

II.13 AJDUSTIERUNG BEI SONDERVERWENDUNGEN

- II.13.a Alpindienst
- II.13.b DiensthundeführerInnen
- II.13.c Einsatzeinheiten
- II.13.d Fahrraddienst
- II.13.e Flugeinsatzstellen und Wartungsbetrieb
- II.13.f Flughafenüberwachungsdienst
- II.13.g Motorraddienst
- II.13.h Einsatzkommando Cobra
- II.13.i Polizeimusik
- II.13.j See-, Strom- und Donaudienst
- II.13.k Amtsärztlicher Dienst
- II.13.l Sondereinheiten

II.14. EXEKUTIVSEELSORGERINNEN

III. Ausstattungsumfang

III.1 GRUND(ERST-)AUSSTATTUNG

- III.1.a Uniformierte Bedienstete des Exekutivdienstes
- III.1.b Exekutivbedienstete im Kriminaldienst

- III.1.c SchülerInnen in der Grundausbildung
- III.2 ALPINDIENST
- III.3 DIENSTHUNDEFÜHRER/INNEN
- III.4 EINSATZEINHEITEN UND POLZEIEINSATZTRAINERINNEN
- III.5 FAHRRADDIENST
- III.6 MOTORRADDIENST
- III.7 SEE- UND STROMDIENST
- III.8 AMTSÄRZTLICHER DIENST
- III.9 SONDEREINHEITEN
 - III.9.a Brandschutzgruppe im PAZ
 - III.9.b Landesverkehrsabteilung und Verkehrsinspektion
 - III.9.c FLIR-Operator und FlugbeobachterInnen
 - III.9.d BrandermittlerInnen
 - III.9.e Exekutivbedienstete für Gefahrgutkontrolle
 - III.9.f Umweltkundige Organe
 - III.9.g StrahlenspürerInnen
 - III.9.h SpurensichererInnen
- III.10 EXEKUTIVBEDIENTETE IM KRIMINALDIENST

IV. Verwaltung von Dienstbekleidung

- IV.1 BEZUG
 - IV.1.a Etatsorten
 - IV.1.b Massasorten
- IV.2 ANFORDERUNG
 - IV.2.a Etatsorten
 - IV.2.b Massasorten
- IV.3 SONDERANFERTIGUNG
 - IV.3.a Etatsorten
 - IV.3.b Massasorten
- IV.4 ABFUHR
 - IV.4.a Etatsorten
 - IV.4.b Massasorten

IV.4.c Hinterlegung

IV.5 BESCHÄDIGUNG/VERLUST

IV.5.a Etatsorten

IV.5.b Massasorten

IV.5.c Privatsachen

IV.6 ABVERKAUF UND AUSSCHIEDUNG

IV.6.a Etatsorten

IV.6.b Massasorten

IV.7 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

IV.7.a Etatsorten

IV.7.b Massasorten

V. Sonstige Bestimmungen

V.1 ETATSORTENUMFANG UND RICHTZEITEN

V.2 ZEITWERTBERECHNUNG

V.2.a Etatsorten

V.2.b Massasorten

V.2.c Private Effekten

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

VI.1 ABÄNDERUNGSANTRÄGE

VI.2 AUFGABEN DER EVS

VI.3 SCHUTZ DER UNIFORM

VI.4 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

VI.5 WAFFEN UND AUSTRÜSTUNG

VI.6 ANHANG



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I.1 GELTUNGSBEREICH

(1) Soweit in den folgenden Bestimmungen nicht besondere Regelungen getroffen werden, erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Erlasses auf alle Organe des öffentlichen Sicherheitswesens des Bundesministeriums für Inneres.

(2) Sofern anderen Bediensteten vom Bundesministerium für Inneres im Einzelfall das Tragen der Uniform gestattet wurde, haben sie sich an diese Vorschrift zu halten.

(3) Auf die Verordnung der Bundesministerin für Inneres über das Tragen von Uniformen und die Verpflichtung zur Ausweisleistung, BGBl. II Nr. 203/2005 vom 30. Juni 2005, wird besonders hingewiesen.

I.2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Adjustierung	- Zusammensetzung der Uniform und ihre Trageweise;
Ausrüstung	- alle Gegenstände, einschließlich Waffen, welche zur Dienstbekleidung getragen werden;
Bedarfsverwendung	- Übergabe von Sonderbekleidung und Ausrüstung ohne persönliche Zuteilung;
BWF	- Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutivbediensteten des BM.I – obliegt die Verwaltung der Massasorten;
Dekoration od. Auszeichnung	- ist der umfassende Begriff für alle Auszeichnungen von Personen mit Orden, Ehrenzeichen, Verdienstzeichen und Medaillen für verdienstvolle Leistungen;
Dienstbekleidung	- Gesamtheit der von dieser Vorschrift erfassten Bekleidungsarten;
Erstausrüstung	- Dienstbekleidung und Ausrüstung, mit der die Bediensteten während der Grundausbildung auszustatten sind;
Etatsorten	- die vom Bund beizustellende Bekleidung und Ausrüstung, welche nicht der Massavorschrift unterliegen; werden in Grund- und Sonderverwendungsorten unterteilt;
EVS	- Etatverwaltungsstelle – obliegt die Verwaltung der Etatsorten;
Grundsorten	- Etatsorten, die allen uniformierten Bediensteten beigestellt werden;
Massasorten	- Dienstbekleidung, die aufgrund der Massavorschrift den MassateilnehmerInnen beigestellt wird;

Pflichtausstattung	-	umfasst jene Dienstbekleidung und Ausrüstung, welche alle uniformierten Bediensteten in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung haben müssen;
Richtzeit	-	durchschnittliche dienstliche Nutzungsdauer einer Dienstbekleidungsart; wurde als Grundlage für die Schadensberechnung festgesetzt;
Sonderverwendungsorten	-	Etatsorten, die aufgrund besonderer dienstlicher Erfordernisse den Bediensteten für die Dauer der Sonderverwendung zur Verfügung gestellt werden;
Uniform	-	einheitliche Dienstbekleidung und Ausrüstung;

I.3 ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

(1) Die Bediensteten haben die zugewiesene Dienstkleidung in gepflegtem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und sorgfältig aufzubewahren. Das Tragen von ziviler Oberbekleidung zur Uniform ist verboten.

(2) Unansehnlich gewordene Uniformsorten sind nach dienstlicher Zulässigkeit ehest möglich zu reinigen bzw. auszutauschen.

(3) Weibliche Bedienstete sind nach einer Schwangerschaftsmeldung an den Dienstgeber von der Verpflichtung zum Tragen der Uniform befreit.

(4) Im Dienst dürfen nur die unbedingt notwendigen privaten Gegenstände mitgeführt und verwendet werden. Sie sollten keine Luxuseigenschaften und dürfen keine auffälligen Verzierungen aufweisen.

(5) Uniformierte Bedienstete dürfen insbesondere keine Taschenuhr- und Brieftaschenketten sichtbar tragen.

(6) Bei mündlichen Verhandlungen vor der Disziplinarkommission ist der/die Beschuldigte, außer im Falle einer Suspendierung, zum Tragen der Einsatzuniform verpflichtet.

I.4 MENGENAUSMAß AN UNIFORMSORTEN

(1) Bedienstete des Exekutivdienstes, die zur Dienstverrichtung in Uniform verpflichtet sind, müssen über mindestens eine vollständige, gut erhaltene, tragfähige Einsatzuniformgarnituren verfügen. Von Uniformsorten, die naturgemäß einer häufigen Reinigung bedürfen (Sorten, die direkt am Körper getragen werden), müssen mindestens zwei Garnituren zur Verfügung stehen.

(2) BeamtInnen des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeidirektionen/Sicherheitsdirektionen, leitende Exekutivbedienstete und dienstführende Exekutivbedienstete mit KommandantInnen- oder KommandantInnenstellvertreterfunktion müssen über eine vollständige, gut erhaltene und tragfähige Repräsentationsuniform verfügen.

(3) Allen anderen Bediensteten des Exekutivdienstes wird die Anschaffung einer Repräsentationsuniform freigestellt.

(4) Den Angehörigen des Amtsärztlichen Dienstes bei den Bundespolizeidirektionen und den VertragsärztInnen bei den Landespolizeikommanden wird gemäß § 2 BGBl. II Nr. 203/2005 die Ermächtigung zum Tragen der Einsatzuniform und der auf eigene Kosten beschafften Repräsentationsuniform erteilt.



I.5 PFLICHTEN

I.5.a Dienstgeber

(1) Die personalführenden Stellen sind verpflichtet, umgehend dem BM.I, Referat IV/4/c – BWF und der jeweiligen EVS folgendes zu melden:

Beginn und Ende

- a) des aktiven Dienstverhältnisses (Dienstantritt bzw. Austritt, Entlassung, Ruhestandversetzung, Ableben)
- b) der Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge
- c) des Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz
- d) der Außerdienststellung nach dem BDG und dem VBG
- e) der Verwendung in einem anderen Dienstzweig
- f) der Dienstleistung bei internationalen Organisationen (UNO, EU, OSCE, usw.)
- g) der Suspendierung nach dem BDG

(2) Darüber hinaus sind dem Referat IV/4/c – BWF und der jeweiligen EVS von den personalführenden Stellen jede/r

- a) Verwendungsänderung (Zuweisung oder Abberufung zu bzw. von einer Sonderverwendung)
- b) Versetzung
- c) Namensänderung
- d) Amtstitel-/Dienstgradänderung
- e) Dienstantritt nach einem Karenzurlaub
- f) Zuteilung zu einer anderen Organisationseinheit
- g) Anspruch auf Bekleidungsbeitrag (100% oder 75%) bei Dienst in Zivilkleidung

schriftlich mitzuteilen.

I.5.b Bedienstete

(1) Bedienstete haben im Dienstweg jede Beschädigung, die zur Unbrauchbarkeit einer Sorte führte, und jeden Verlust einer Massa- bzw. einer Etatsorte umgehend dem Landespolizeikommando zu melden. Bedienstete, die dem Bundesministerium für Inneres, einer Sicherheitsdirektion oder einer Bundespolizeidirektion angehören, haben diese Meldung der Abteilung II/1 im BM.I vorzulegen.

(2) In der Meldung sind anzuführen: die Zeit, der Ort und der Anlass der Dienstleistung sowie die näheren Umstände, die zur Beschädigung bzw. zum Verlust führten.

(3) Wird der Austausch oder eine Entschädigung für die beschädigte oder in Verlust geratenen Sorte beantragt, sind die hiezu ergangenen Regelungen (siehe Pkt. IV/6 „BESCHÄDIGUNG/VERLUST“) zu beachten.

(4) Anträge an das BM.I sind immer im Dienstweg vorzulegen.

I.5.c Dienstvorgesetzte

Alle Dienstvorgesetzten haben darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Vorschrift eingehalten werden. Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass

- die Bediensteten bei der gemeinsamen Dienstverrichtung einheitlich adjustiert sind,
- nur die normierten und genehmigten Uniformsorten im Dienst getragen werden,
- unansehnlich gewordene bzw. nicht genehmigte Uniformsorten im Dienst nicht mehr getragen werden und
- insbesondere keine nicht genehmigten Abzeichen und Beschriftungen an der Uniform angebracht werden.

I.6 BARAUSZAHLUNG

I.6.a Bekleidungsbeitrag

(1) Versehen Exekutivbedienstete mehr als 3 Monate Dienst beim Bundeskriminalamt, beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, beim Landeskriminalamt, beim Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, bei der Sicherheitsdirektion, bei der DASTA, beim Kriminalreferat eines Stadtpolizeikommandos oder als dienstfreigestellte PersonalvertreterInnen so wird den Bediensteten über ihren Antrag zur Deckung der Aufwendungen für Zivilkleidung pro Verrechnungsjahr bis zu 100 % der jährlichen Bekleidungs pauschale abzüglich Reparaturpauschale als Bekleidungsbeitrag ausbezahlt, sofern ihr Massakonto ein entsprechendes Guthaben aufweist.

(2) Sind Bedienstete über Auftrag verpflichtet ihren Dienst überwiegend in Zivilkleidung zu versehen (z.B. Bedienstete beim Einsatzkommando Cobra, KriminalreferentInnen in Stadtpolizeikommanden, LeiterInnen des Referates Kriminaldienst bei Bezirkspolizeikommanden, MitarbeiterInnen einer Kriminaldienstgruppe auf Polizeiinspektionen), kann unter der Voraussetzung, dass der/die Bedienstete mit der vorgesehenen Dienstbekleidung ausgerüstet ist, im Sinne des Abs. 1 die Auszahlung von bis zu 75 % der jährlichen Bekleidungs pauschale abzüglich Reparaturpauschale beantragt werden.

(3) Bedienstete, die nicht unter die Abs. 1 und 2 fallen, können unter der Voraussetzung, dass sie mit der vorgesehenen Dienstbekleidung ausgerüstet sind und ihr Massakonto ein entsprechendes Guthaben aufweist, einmal jährlich die Auszahlung von bis zu 30 % des Bekleidungsbeitrages (jährliche Bekleidungs pauschale abzüglich Reparaturpauschale) beantragen.

(4) Der Bekleidungsbeitrag ist von den Bediensteten im Web-Shop bis spätestens 30. November des laufenden Jahres anzufordern.

(5) Keinen Anspruch auf Auszahlung eines Bekleidungsbeitrages im Sinne der Abs. 1 und 2 haben Bedienstete, denen die Dienstbehörde das Tragen von Zivilkleidung lediglich gestattet hat, oder auf welche die Bestimmungen des Uniformtrageverbotes Anwendung finden.

I.6.b Reparaturpauschale

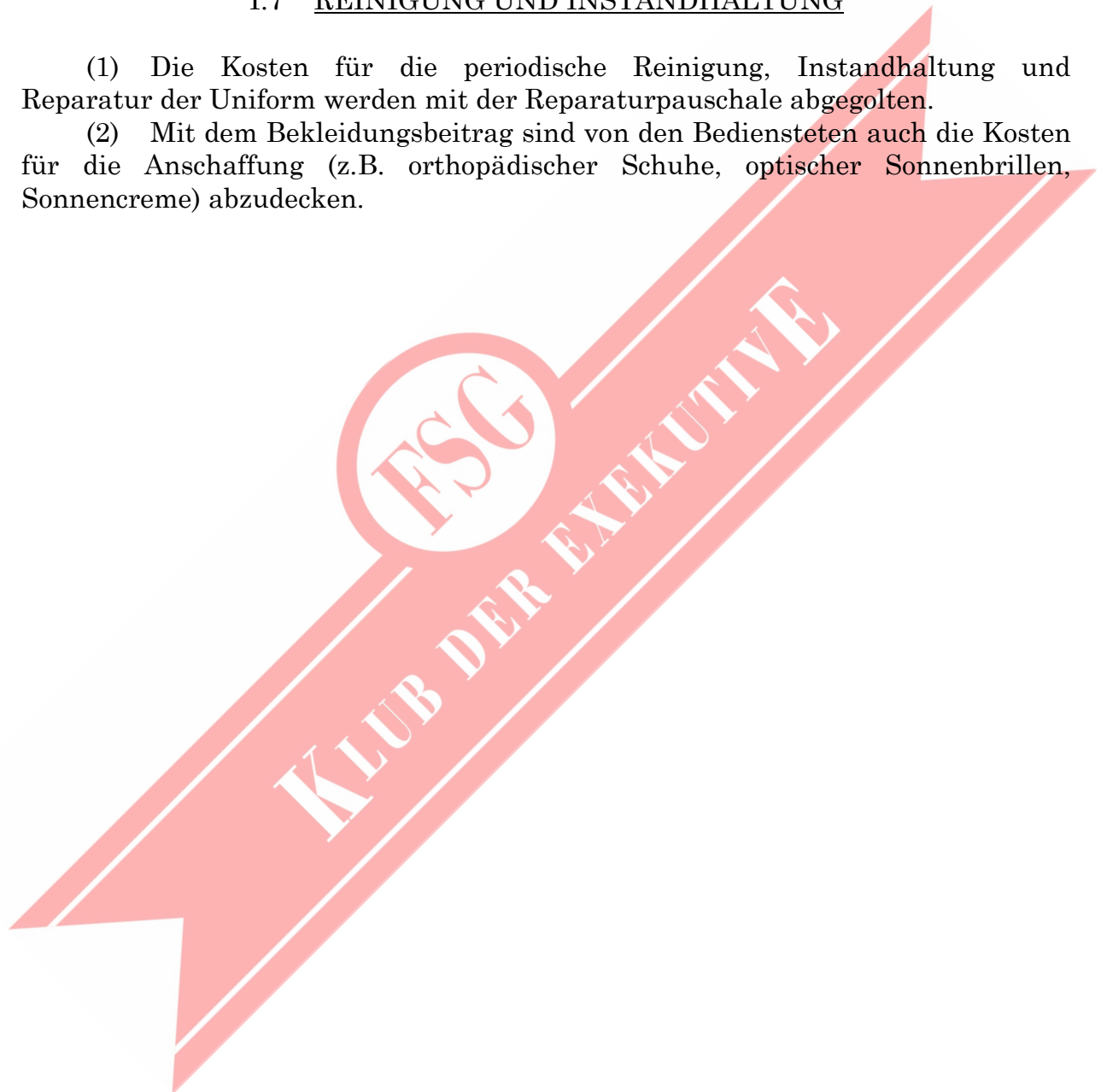
(1) Für die Instandhaltung von Massasorten sowie für die notwendige Reparatur wird den Bediensteten, sofern ihr Massakonto ein entsprechendes Guthaben aufweist, die Reparaturpauschale ausbezahlt.

(2) Die Reparaturpauschale ist von den Bediensteten im Web-Shop bis spätestens 30. November des laufenden Jahres anzufordern.

I.7 REINIGUNG UND INSTANDHALTUNG

(1) Die Kosten für die periodische Reinigung, Instandhaltung und Reparatur der Uniform werden mit der Reparaturpauschale abgegolten.

(2) Mit dem Bekleidungsbeitrag sind von den Bediensteten auch die Kosten für die Anschaffung (z.B. orthopädischer Schuhe, optischer Sonnenbrillen, Sonnencreme) abzudecken.



II. ADJUSTIERUNG

II.1 EINHEITLICHE ADJUSTIERUNG

(1) Wenn zwei oder mehrere uniformierte Bedienstete gemeinsam den gleichen Außendienst versehen, haben sie nach dienstlicher Zulässigkeit einheitlich adjustiert zu sein. Diesbezügliche Anordnungen trifft der/die jeweilige Kommandant/in.

(2) Soweit keine besondere Anordnung erfolgt, können Bedienstete im Rahmen ihrer Verwendung unter Bedachtnahme auf die herrschende Witterung die für die Dienstleistung zweckmäßigste Dienstbekleidung selbst wählen.

(3) Die zur jeweiligen Adjustierung gehörende Kopfbedeckung ist immer zu tragen. Ausnahmen sind nur bei Verrichtung des Innendienstes, bei Benützung von Kraftfahrzeugen, aus einsatztaktischen Gründen und, wenn die Dienstleistung ohne Gefährdung der Bediensteten nicht erreicht wird, zulässig. Beim Tragen der Uniformhemden/-blusen sind alle Knöpfe zu schließen.

(4) Die Art der Adjustierung ist jedenfalls bei Konzentrierungen und Ausrückungen in geschlossener Formation im Dienstbefehl anzuordnen.

II.2 DIENSTVERRICHTUNG IN ZIVILKLEIDUNG

Gemäß § 3. Abs. 1 BGBl. II Nr. 203/2005 vom 30.06.2005 wird angeordnet, dass Kriminaldienst verrichtende Bedienstete von der Uniformtrageverpflichtung ausgenommen sind und im Dienst Zivilkleidung tragen dürfen.

II.3 REPRÄSENTATIONSunIFORM

(1) Den uniformierten Organen des öffentlichen Sicherheitswesens oder anderen vom BM.I hierzu ermächtigten Personen ist das Tragen der als Repräsentationsuniform bezeichneten Adjustierung nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen gestattet.

(2) Die Repräsentationsuniform besteht aus:

Repräsentationsuniform
Benennung der Sorten
Aufschubdistinktion
Hosengürtel od. Leibriemen
Krawatte
Halbschuhe
Socketts
Tellerkappe, blau,+ Kappenemblem
Uniformhemd/-bluse, blau, Lang- oder Kurzarm
Uniformhose/Damenuniformrock

Uniformsakko/-blazer + Kragendistinktion
--

Der Witterung entsprechend:

Lederhandschuhe

Mehrzweckjacke

Uniformmantel

(3) Zur Repräsentationsuniform ist immer das blaue Uniformhemd bzw. die blaue Uniformbluse (Lang- oder Kurzarm) zu tragen. Das Tragen des weißen Uniformhemdes bzw. der weißen Uniformbluse zur Repräsentationsuniform ist ausdrücklich untersagt.

(4) Wird zur Repräsentationsuniform die Dienstwaffe getragen, ist der Pistolendurchgriff des Uniformsakkos/-blazers zu verwenden.

(5) Bei entsprechender Witterung ist zur Repräsentationsuniform grundsätzlich der Uniformmantel zu tragen. Auf Anordnung kann jedoch die Mehrzweckjacke getragen werden.

(6) Die Uniformhose darf nur „lang“ getragen werden, d.h. nicht in die Schuhe hineingesteckt werden.

(7) Grundsätzlich ist die Krawatte zu tragen, jedoch kann in der warmen Jahreszeit das/die Uniformhemd/-bluse, blau, Kurzarm, als Oberbekleidung ohne Krawatte getragen werden. Sichtbar darf unter dem/der Uniformhemd/-bluse, blau, nur ein dunkles Leibchen getragen werden. Die Ärmel des/der Uniformhemdes/-bluse (Langarm) dürfen aufgekrempt werden.

(8) Den Bediensteten des Einsatzkommandos Cobra wird, gemäß der Sondereinheiten-Verordnung BGI. II Nr. 207/1998, die Genehmigung zum Tragen des Barett zur Repräsentationsuniform sowie das Anbringen des Stoffabzeichens „Einsatzkommando Cobra“ am rechten Ärmel des Uniformsakkos/-blazers erteilt.

II.4 EINSATZUNIFORM

(1) Grundsätzlich ist von den Bediensteten die als Einsatzuniform bezeichnete Adjustierung einzuhalten, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen für einzelne Dienstverrichtungen eine andere Adjustierung ergibt.

(2) Die Einsatzuniform besteht aus:

Einsatzuniform
Benennung der Sorten
Aufschubdistinktion
Barett + Kappenemblem
Funktionsgürtel
Hosengürtel oder Leibriemen
Mehrzweck- oder Einsatzjacke
MZ-Hose
Schuhe

Socketts
Tellerkappe, blau, + Kappenemblem
Tellerkappe, weiß + Kappenemblem
Einsatzoverall
Uniformhemd/-bluse, blau, Lang- oder Kurzarm
Der Witterung entsprechend:
Handschuhe
Winterkappe + Kappenemblem
Rollkragenpullover mit Zipp
Überhose (Regenhose)
Uniformhemd/-bluse, weiß, Lang- oder Kurzarm
Wollpullover

(3) Zur Einsatzuniform ist grundsätzlich das blaue Uniformhemd bzw. die blaue Uniformbluse (Lang- oder Kurzarm) zu tragen. In der warmen Jahreszeit darf das weiße Uniformhemd bzw. die weiße Uniformbluse (Lang- oder Kurzarm) ausnahmsweise als Oberbekleidung getragen werden. Die Ärmel des/der Uniformhemdes/-bluse (Langarm) dürfen aufgekrempt werden.

(4) Der Wollpullover ist nur innerhalb von Räumlichkeiten oder in Kraftfahrzeugen als Oberbekleidung zulässig.

(5) Beim Tragen der Halbschuhe oder der Einsatzschuhe ist die MZ-Hose grundsätzlich „lang“ zu tragen. Aus einsatztaktischen Gründen darf, wenn der Einsatzstiefel verwendet wird, die MZ-Hose auch „hoch“ (mit festgezogenem Gummizug am oberen Rand des Einsatzstiefels oder im Einsatzstiefel) getragen werden.

II.5 ADJUSTIERUNG BEI BENÜTZUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

Uniformierten Bediensteten ist das Ablegen der Kopfbedeckung in Kraftfahrzeugen gestattet. Beim Verlassen des Fahrzeuges ist die ordnungsgemäße Adjustierung unverzüglich wieder herzustellen.

II.6 ADJUSTIERUNG BEIM VERKEHRSDIENST

(1) Hierbei ist grundsätzlich die Einsatzuniform mit der Tellerkappe, weiß, zu tragen.

(2) Entsprechend der Witterung kann an Stelle der Tellerkappe, weiß, auch die Winterkappe oder das Barett getragen werden. In diesem Fall ist die Warnweste zu tragen.

II.7 BARETT

(1) Das Barett darf grundsätzlich nur zur Einsatzuniform oder zu bestimmten Sonderverwendungsuniformen getragen werden.

(2) Die Farbe des Barettts ist bei

- a) Angehörigen des Einsatzkommandos Cobra und der WEGA
weinrot,
b) Angehörigen der Einsatzeinheiten und EinsatztrainerInnen
schwarz,
c) DiensthundeführernInnen grün und
d) allen anderen Bediensteten dunkelblau.

(3) Den Bediensteten des Einsatzkommandos Cobra wird für die Dauer ihrer Verwendung bei diesem Kommando die Trageerlaubnis für das weinrote Barett zur Repräsentationsuniform erteilt.

II.8 WARNWESTE

(1) Die persönlich zugewiesene Warnweste ist zur Eigensicherung im Verkehrsdienst, bei Verkehrsregelungen, Unfallaufnahmen und ähnlichen Tätigkeiten bei Dunkelheit, schlechter Sicht oder sonstigen schlechten Witterungsverhältnissen zu tragen.

(2) Bei Fahrten mit Dienstkraftfahrzeugen haben zumindest die FahrzeuglenkerInnen die zugewiesene Warnweste mitzuführen.

II.9 ÜBERZIEHJACKE FÜR DEN KRIMINALDIENST

Bei Erfordernis ist, zur eindeutigen und schnellen Identifizierung der bei einem exekutivdienstlichen Einsatz Zivilkleidung tragenden Bediensteten des Exekutivdienstes, von diesen die Überziehjacke mit der Aufschrift „POLIZEI“ zu tragen.

II.10 FUNKTIONSGÜRTEL

Der Funktionsgürtel ist grundsätzlich über die Oberbekleidung (ausgenommen Repräsentationsuniform) zu tragen, wobei die Standardbewaffnung (Dienstpistole und Pfefferspray) verpflichtend mitzuführen ist.

II.11 DISTINKTIONEN UND POSAMENT

II.11.a Anbringen der Distinktionen

(1) Die Distinktionen sind an den dafür vorgesehenen Stellen der normierten bzw. gestatteten Uniformsorten anzubringen.

(2) Die Aufschubdistinktionen sind auf der jeweiligen Oberbekleidung zu tragen.

(3) Bei der Ernennung (Auffolgung des Dekretes) kann bereits die entsprechende Distinktion getragen werden.

(4) Nicht entsprechende Distinktionen sind zu entfernen.

II.11.b Schulerspange

(1) Bedienstete, ausgenommen jene der Verwendungsgruppe E 2b und E 2c, tragen auf der linken Schulter des Uniformsakkos/-blazers eine Schulerspange. Diese ist für Bedienstete der Verwendungsgruppe E 1 und des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeidirektionen aus Gold-, für Bedienstete der Verwendungsgruppe E 2a aus Silbergespinst.

(2) Bedienstete, die in einen Grundausbildungslehrgang für die Verwendungsgruppe E 2a einberufen wurden, können während der Dauer ihrer Ausbildung auf der linken Schulter des Uniformsakkos/-blazers eine Schulerspange aus Silbergespinst, die die in einen Grundausbildungslehrgang für die Verwendungsgruppe E 1 einberufen wurden, können während ihrer Ausbildung eine Schulerspange aus Goldgespinst tragen.

II.11.c Kappenschirm

Der/Die LeiterIn der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, der/die LeiterIn der Bundespolizeidirektion Wien, der/die Chefarzt/Ärztin des Bundesministeriums für Inneres, sowie die Exekutivbediensteten mit dem Dienstgrad Brigadier, Generalmajor und General sind zum Tragen einer Tellerkappe mit goldgesticktem Kappenschirm berechtigt.

II.11.d Kappenemblem

(1) Beim Tragen der Tellerkappe, des Baretts bzw. der Winterkappe hat der/die Bedienstete auch das entsprechende Kappenemblem auf der Kopfbedeckung anzubringen.

(2) Das Kappenemblem ist für die Bediensteten des Höheren Dienstes bei den Bundespolizeidirektionen und der Verwendungsgruppe E 1 goldfärbig, für die Bediensteten der Verwendungsgruppe E 2a silberfärbig und für die Bediensteten der Verwendungsgruppe E 2b und E 2c platinfärbig.

II.11.e Lampassen

Der/Die LeiterIn der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, der/die LeiterIn der Bundespolizeidirektion Wien, der/die Chefarzt/Ärztin des Bundesministeriums für Inneres, sowie die Exekutivbediensteten mit dem Dienstgrad General sind zum Tragen von Lampassen an der Uniformhose/dem Damenuniformrock berechtigt.

II.12 ABZEICHEN UND AUSZEICHNUNGEN

II.12.a Abzeichen zur Uniform

(1) Das Tragen anderer als der nachstehenden normierten Abzeichen zur Uniform ist untersagt.

(2) Die Abzeichen zur Uniform unterteilen sich in Korps-, Funktions-, Sport-(Leistungs)-, Grundausbildungslehrgangabzeichen und sonstige Abzeichen.

(3) Auf den Kragendistinktionen und den Aufschubdistinktionen ist ein Abzeichen angebracht. Das Korpsabzeichen des Wachkörpers „Bundespolizei“ ist ein Adler in einem Lorbeerkranz. Das Abzeichen für BeamtenInnen des Rechtskundigen Dienstes und für die vom BM.I zum Tragen der Repräsentationsuniform ermächtigten Bediensteten der Sicherheitsverwaltung ist ein stilisierter Adler in einer flachen Ellipseneinfassung und für Angehörigen des Amtsärztlichen Dienstes ein Äskulapstab in einer flachen Ellipseneinfassung.

(4) Funktionsabzeichen sind Abzeichen, die vom Bundesministerium für Inneres, Landespolizeikommando, Kommando des Bildungszentrums Traiskirchen oder Einsatzkommando Cobra zuerkannt werden und die Befähigung zur Ausübung einer bestimmten dienstlichen Tätigkeit kenntlich machen.

Hiezu gehören:

- a) Das Abzeichen für Polizei-.AlpinistInnen, -hochalpinistInnen und -bergführerInnen,
- b) das Abzeichen für Polizei-DiensthundeführerInnen,
- c) das Abzeichen für Polizei-FahrschullehrerInnen,
- d) das Abzeichen für Polizei-FernmeldetechnikerInnen,
- e) das Abzeichen für Polizei-MotorbootführerInnen,
- f) das Abzeichen für Polizei-WaffenmeisterInnen und Polizei-WaffenmeistergehilfenInnen,
- g) das Sprachenabzeichen,
- h) das Abzeichen für Polizei-Sprengstoffsachkundige,
- i) das Abzeichen für Polizei-FallschirmspringerInnen,
- j) das Abzeichen für Polizei-FallschirmsprunglehrerInnen,
- k) das Abzeichen für Polizei-TaucherInnen,
- l) das Abzeichen für Polizei-TauchlehrerInnen,
- m) das Abzeichen für Polizei-SanitäterInnen,
- n) die Abzeichen für den Grenzüberwachungsdienst,
- o) die Fliegerspange für fliegendes und technisches Personal
- p) das Abzeichen für Polizei-PilotInnen und Polizei-FluglehrerInnen,
- q) das Abzeichen für Polizei-FlugtechnikerInnen und Polizei-LuftfahrzeugwartInnen,
- r) das Abzeichen für Polizei-SportlehrerInnen,
- s) das Abzeichen für Polizei-EinsatztrainerInnen,
- t) das Abzeichen für Polizei-StrahlenspürerInnen,
- u) das Abzeichen für Polizei-AmtsärztInnen.

(5) Sport(Leistungs-)abzeichen sind solche, die von Gebietskörperschaften und sonstigen Institutionen mit Dekret verliehen oder auf Grund einer Leistungsbescheinigung ausgegeben werden und für welche die Abteilung II/1 im BM.I generell die Trageerlaubnis erteilt hat.

Hiezu gehören:

- a) Das Österreichische Sport- und Turnabzeichen - ÖSTA,
- b) das Österreichische Wasserrettungsabzeichen - ÖWRA,
- c) das Österreichische SchilehrerInnenabzeichen,
- d) das Feuerwehrleistungsabzeichen,

- e) das Strahlenschutz-Leistungsabzeichen,
- f) die Fliegerabzeichen,
- g) das Europäische-Polizei-Sportabzeichen.

(6) Grundausbildungslehrgangabzeichen. Dieses wird von den KursteilnehmerInnen während der Grundausbildung zum Bediensteten der Verwendungsgruppe E 1 oder E 2a bzw. nach erfolgreicher Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung bis zur Ernennung auf eine entsprechende Planstelle auf den Aufschubdistinktionen getragen.

(7) Sonstige Abzeichen. Hierzu gehören die Abzeichen für das Einsatzkommando Cobra, die Einsatzeinheiten und die Sondereinsatzgruppen.

II.12.b Trageart von Funktions- und Sport(Leistungs-)abzeichen

(1) Am Uniformsakko/-blazer der Repräsentationsuniform dürfen im und außer Dienst mit Ausnahme des Sprachenabzeichens höchstens drei Funktionsabzeichen bzw. Sport(Leistungs-)abzeichen getragen werden. Die in anderen Vorschriften geregelte Trageart der Sprachenabzeichen wird von dieser Regelung nicht berührt.

(2) Zur Einsatzuniform darf nur jenes Funktionsabzeichen getragen werden, das für die jeweilige Dienstverrichtung tatsächlich vorgesehen ist. Hierbei ist die Tragevorrichtung zu verwenden. Sprachenabzeichen sind ebenfalls mittels Tragevorrichtung zu tragen. Das Tragen von mehr als einem Funktionsabzeichen ist nur zur Repräsentationsuniform gestattet.

(3) Die Funktionsabzeichen oder Sport(Leistungs-)abzeichen sind am Uniformsakko/-blazer wie folgt zu tragen:

- a) ein Abzeichen ist in der Mitte unterhalb der linken Brustpatte anzubringen,
- b) zwei Abzeichen sind symmetrisch in gleicher Höhe unterhalb der linken Brustpatte nebeneinander anzubringen,
- c) bei drei Abzeichen sind zwei Abzeichen unterhalb der linken Brustpatte - rechts und links der gedachten Pattenmitte - in gleicher Höhe und das dritte Abzeichen darüber so anzubringen, dass die Anordnung ein mit der Spitze nach oben zeigendes Dreieck bildet.

(4) Das Funktionsabzeichen für Polizei-PilotInnen, Polizei-FluglehrerInnen, Polizei-FlugtechnikerInnen und Polizei-LuftfahrzeugwartInnen ist unmittelbar oberhalb der rechten Brustpatte am Uniformsakko/-blazer anzubringen. Es darf nur das jeweils entsprechende Abzeichen getragen werden.

(5) Das FallschirmsprunglehrerInnen- bzw. das FallschirmspringerInnenabzeichen sowie das Abzeichen für TauchlehrerInnen bzw. für TaucherInnen ist unmittelbar oberhalb der rechten Brustpatte am Uniformsakko/-blazer anzubringen. Es darf nur das jeweils entsprechende Abzeichen getragen werden. Verfügen Bedienstete über die Berechtigung zum Tragen des Funktionsabzeichens für Polizei-TaucherInnen als auch über jene zum Tragen des Funktionsabzeichens für Polizei-FallschirmspringerInnen ist nur das Tragen eines dieser beiden Abzeichen zulässig. Die Abzeichen dürfen nicht nur während der Verwendung beim Einsatzkommando Cobra auf der Einsatzbekleidung und dem Uniformsakko/-blazer, sondern auch nach Beendigung

der Dienstleistung beim Einsatzkommando Cobra auf dem Uniformsakko/-blazer getragen werden.

(6) Werden Funktionsabzeichen und Sport(Leistungs-)abzeichen gleichzeitig getragen, sind die Funktionsabzeichen auf der Seite zur Körpermitte bzw. oberhalb der Sport(Leistungs-)abzeichen anzubringen.

(7) Sind den Bediensteten mehrere Leistungsstufen (Bronze, Silber, Gold) eines Funktions- oder Sport(Leistungs-)abzeichens verliehen worden, darf jeweils nur das Abzeichen der höchsten Leistungsstufe getragen werden.

(8) Das Stoffabzeichen für den Grenzüberwachungsdienst darf nur auf der Einsatzjacke, dem Wollpullover und dem Uniformhemd angebracht werden. Das Metallabzeichen für den Grenzüberwachungsdienst ist auf der Mehrzweckjacke mittels Tragevorrichtung an der linken Brusttasche zu tragen.

9) Das Stoffabzeichen für „Alpindienst“ ist auf der Alpinweste/Sommer, Alpinweste/Winter und am Alpinanorak am rechten Oberarm anzubringen.

(10) Das Abzeichen für Polizei-SportlehrerInnen ist auf dem dienstlich zur Verfügung gestellten Trainingsanzug im linken Brustbereich anzubringen.

(11) Das Stoffabzeichen für Polizei-StrahlenspürerInnen ist am rechten Oberarm des Einsatzoveralls anzubringen.

(12) Die Armbinde für Polizei-SanitäterInnen darf nur bei Einsätzen und Dienstverrichtungen als Polizei-SanitäterInnen zur Einsatzuniform getragen werden und ist am rechten Arm anzubringen.

(13) Das Stoffabzeichen für Polizei-EinsatztrainerInnen ist am rechten Oberarm des Einsatzoverall anzubringen.

II.12.c Trauerabzeichen

(1) Trauerabzeichen sind der schwarze Armflor und der große Trauerflor.

(2) Der schwarze Armflor ist ca. 8 cm breit und wird am linken Oberarm um den Ärmel des obersten Kleidungsstückes getragen.

(3) Der schwarze Armflor ist bei Begräbnissen von den als Ehrenwache eingeteilten Bediensteten zu tragen.

(4) Während eines familiären Trauerfalles kann der schwarze Armflor von allen Bediensteten zur Repräsentationsuniform, jedoch nur außer Dienst getragen werden.

(5) Der große Trauerflor ist ca. 10 cm breit und wird vom KommandantInnen des Leichenkonduktes über dem obersten Kleidungsstück von der rechten Schulter zur linken Hüfte als Schärpe getragen.

(6) Bei Ereignissen, die den Anlass zur Trauer in besonderer Form (Staatstrauer) geben, gelten die ergehenden besonderen Weisungen.

II.12.d Sichtbare Auszeichnungen

Allgemeines:

(1) Zur Repräsentationsuniform dürfen grundsätzlich alle nach 1945 geschaffenen Orden und Ehrenzeichen der Republik Österreich, der österreichischen Bundesländer und der Gemeinden getragen werden.

(2) Außerdem dürfen zur Repräsentationsuniform Orden und Ehrenzeichen der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs, des Malteser Hospital-Dienstes Austria, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Sankt Lazarus Ritterordens und des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes mit seinen Landesverbänden, der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie, des Österreichischen Zivilschutzverbandes, sowie die UN-Medaille "In the Service of Peace" und von anderen Organisationen (EU, OSCE) für derartige Tätigkeiten verliehene Medaillen, das Ehrenzeichen der Kärntner Landsmannschaft und die Verdienstmedaille der International Police Association, Sektion Österreich, getragen werden.

(3) Ausländische Orden und Ehrenzeichen dürfen zur Repräsentationsuniform nur dann getragen werden, wenn deren Annahme und das Tragen vom Bundeskanzleramt im Einzelfall bewilligt wurde.

(4) Die Dekoration besteht aus dem

- a) Kleinod als eigentliches Schmuckstück der Dekoration und dem
- b) Band hiezu in den Ordens- oder Landesfarben, an dem das Kleinod getragen wird.

Eine Ausnahme hiezu sind die Steckdekorationen und der Stern zur Hüftdekoration, die ohne Band getragen und je nach den Ordensstatuten an der linken oder rechten Brustseite angesteckt werden.

(5) Auszeichnungen können sein:

- a) Ehrenzeichen und
- b) Verdienstzeichen: Dies sind sichtbar zu tragende Auszeichnungen, die an Personen für hervorragende gemeinnützige Leistungen und ausgezeichnete Dienste verliehen werden (Verdienstzeichen sind den Ehrenzeichen nachgeordnet).
- c) Medaillen: Das sind Brustdekorationen, die am Bande getragen werden und im System der Orden und Ehrenzeichen die unterste Stufe darstellen. Sie können sowohl Ehrenzeichen (z.B. Ehrenzeichen um die Verdienste um die Befreiung Österreichs) als auch Verdienst- oder Dienstzeichen sein. Darüber hinaus werden sie auch zur Erinnerung an Personen oder Ereignisse (Schau- oder Gedenkmünzen) verliehen.
- d) Dienstzeichen: Das sind jene sichtbar zu tragende Auszeichnungen, die für verdienstvolle Tätigkeiten innerhalb festgesetzter Zeitspannen verliehen werden und nach den Verdienstzeichen zu reihen sind.
- e) Orden: Das sind besondere Auszeichnungen, die von Gemeinschaften (z.B. Malteserritter) verliehen werden.

Rangordnung:

(6) Die Anordnung von Steckdekorationen bzw. die einheitliche Einbindung von Brustdekorationen in die Ordensschnalle (Volldekoration) bzw. Ordensspange erfolgt nach folgender Rangordnung:

- a) Bundesauszeichnungen,
- b) Landesauszeichnungen,
- c) sonstige Auszeichnungen,
- d) ausländische Auszeichnungen.

Die Auszeichnungen können in einer oder mehreren Stufen verliehen werden (in Bronze, Silber und Gold). Bei Volldekoration werden sie in Originalgröße getragen. Zur Ordensspange werden sie, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist, als Miniatur getragen.

(7) In weiterer Folge wird die Reihung durch die Verleihungsklassen bestimmt. Diese sind nach der derzeit geltenden Bezeichnung:

- a) Hüftdekoration (Großkreuz),
- b) Halsdekoration mit Bruststern (Großoffizierskreuz),
- c) Halsdekoration (Kommandeurskreuz),
- d) Steckdekoration (Offizierskreuz) und
- e) Brustdekoration (Ritterkreuz).

Der Klammerausdruck stellt die Bezeichnung der internationalen Nomenklatur dar.

Tragebestimmungen:

(8) Halsdekoration mit Bruststern und Halsdekorationen dürfen nicht gemeinsam getragen werden. Bei mehreren derartigen Auszeichnungen ist die Auswahl dem Anlass entsprechend auf eine Dekoration zu beschränken.

(9) Die Steckdekoration kann in der Mitte der linken Brusttasche sowohl zur Ordensschnalle als auch zur Ordensspange getragen werden. Es darf jedoch nur eine Steckdekoration getragen werden. Wenn es das Ordensstatut erfordert, wird die Steckdekoration auch in der Mitte der rechten Brusttasche angebracht. Wird eine Steckdekoration getragen, sind andere Abzeichen (z.B. Leistungsabzeichen) nicht zu tragen.

Gibt es zu einer Steckdekoration

- ein eigenes Band zur Ordensspange,
- eine Rosette zum Band der Ordensspange (z.B. bei Bundesauszeichnungen zur Kennzeichnung der höheren Stufe einer Auszeichnung) oder
- eine Miniatur zum Auflegen auf das Band der Ordensspange (z.B. Goldenes bzw. Silbernes Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich)

sind diese Bänder in die Ordensspange einzubinden.

(10) Die Brustdekoration wird in Form der Ordensschnalle (Volldekoration) oder in der Ordensspange getragen.

- a) Ordensschnalle: Die zu einem Dreieck gefalteten Bänder mit Kleinod werden einreihig montiert, wobei maximal acht Auszeichnungen getragen werden dürfen. Die Schnalle ist parallel zur linken Brustpatte ca. 12 Millimeter oberhalb der Naht anzubringen. Die Reihung erfolgt der Rangordnung entsprechend von innen nach außen
- b) Ordensspange: Sie besteht aus zu Rechtecken gefalteten Bändern und wird an der linken Brustseite getragen. Bei einer Reihe beträgt der Abstand des unteren Randes von der Brusttaschenpatte ca. 12 Millimeter, bei mehreren (maximal fünf) Reihen ca. 2 Millimeter. Die Höhe der Bänder beträgt 10 Millimeter. Eine Reihe darf maximal drei Bänder umfassen. Die Bänder sind auf schwarzem Filz so aufzunähen, dass die Filzunterlage auf jeder Seite des Bandes 2 Millimeter über den Rand des Bandes hinausragt. Die Bänder sind jedoch an den

Nahtstellen so aneinanderzufügen, dass die Filzunterlage nicht sichtbar ist.

(11) Werden Auszeichnungen verschiedener Bundesländer getragen, ist die Auszeichnung desjenigen Bundeslandes vorzureihen, in dessen Bereich die Bediensteten ihren Dienst versehen.

(12) Die Trageweise ausländischer Auszeichnungen richtet sich grundsätzlich nach den österreichischen Richtlinien. Sie werden in Ordensschnalle bzw. -spange eingebunden. Bei mehr als acht Auszeichnungen obliegt die Selektion den TrägerInnen, wobei Auszeichnungen der Republik Österreich der Vorrang zu geben ist. Ausländische Hals- und Steckdekorationen sind nur dann anzulegen, wenn ein Anlass zur Ehrung des betreffenden Landes oder eines Vertreters dieses Landes vorliegt, Halsdekorationen jedoch nur dann, wenn Volldekoration getragen wird. Ausländische Orden werden in der Reihenfolge ihrer Verleihungsklassen getragen. Bei gleichem Grad richtet sich die Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben des Namens der Verleihungsstaaten in alphabetischer Reihenfolge nach dem französischen Alphabet.

Schlussbestimmungen:

(13) Die Ausführung der Orden und Ehrenzeichen hat den jeweiligen Statuten zu entsprechen.

(14) Deutsche Kriegsauszeichnungen des zweiten Weltkrieges dürfen ungeachtet des „Abzeichengesetzes 1960“ auch nach Entfernung des Hakenkreuzes nicht getragen werden.

(15) Mit Ausnahme der in Abs. 16 angeführten Fälle ist grundsätzlich nur die Ordensspange zu tragen.

(16) Volldekoration kann getragen werden bei:

- a) Entgegennahmen von Auszeichnungen,
- b) Meldungen
 - beim Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin oder
 - bei BundesministerInnen in deren Amtsräumen,
 - Ausmusterungen von Fachkursen oder Grundausbildungslehrgängen,
 - offiziellen Feiern zum österreichischen Nationalfeiertag und Polizeigedenktagen sowie bei
 - Fahnenweihen und
 - offiziellen Feiern des Bundes, der Länder oder Gemeinden (insbesondere bei Anwesenheit des Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin),
- c) offiziellen gesellschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Empfänge, Einladungen, Bälle) oder solchen feierlichen Charakters, sofern für zivile männliche Teilnehmer bei Tag großer Festanzug oder Cut und am Abend Frack oder Smoking und für zivile weibliche Teilnehmerinnen Abendkleid oder Robe vorgesehen ist,
- d) feierlichen kirchlichen Zeremonien (Taufe, Hochzeiten).

II.13 ADJUSTIERUNG BEI SONDERVERWENDUNGEN

II.13.a Alpindienst

Die Bestimmungen betreffend Adjustierung und Ausrüstung im Alpindienst sind in den Alpindienstrichtlinien enthalten.

II.13.b DiensthundeführerInnen

(1) Von den Polizei-DiensthundeführerInnen ist im normalen Überwachungsdienst die Einsatzuniform zu tragen. Dies gilt auch bei Diensthundestreifungen im Zuge des normalen Überwachungsdienstes; hierbei ist das Barett (witterungsbedingt die Winterkappe) zu tragen.

(2) Bei Übungen mit dem Diensthund ist der Einsatzoverall, bei gemeinsamen Einsätzen mit BeamtInnen der Einsatzeinheit der Einsatzoverall oder der Einsatzoverall, flammhemmend, zu tragen. Bei Übungen im Gelände kann – sofern vorhanden – auch der grau Einsatzoverall getragen werden.

(3) DiensthundeführerInnen sind bei Bedarf mit entsprechender zusätzlicher Sonderbekleidung auszustatten, wenn ihr Diensthund als Lawinen-, Brandmittel-, Leichen-, Blutspür-, Suchtmittel- oder Sprengstoffspürhund ausgebildet und verwendet wird.

II.13.c Einsatzeinheit

Die Adjustierung und Ausrüstung für die BeamtInnen der Einsatzeinheiten richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und wird im Anlassfall speziell angeordnet.

II.13.d Fahrraddienst

(1) Bei diesem Dienst ist die Einsatzuniform oder über Anordnung die dienstlich zur Verfügung gestellte Radfahrbekleidung zu tragen. Wahlweise kann auch die Sportbekleidung getragen werden.

(2) Bei Fahrten mit dem Dienstfahrrad ist aus Sicherheitsgründen der Fahrradhelm zu tragen.

II.13.e Flugeinsatzstellen und Wartungsbetrieb

(1) Für die bei den Flugeinsatzstellen bzw. beim Wartungsbetrieb eingeteilten PilotenInnen, LuftfahrzeugwartInnen, FlugtechnikerInnen und KanzleibeamtInnen ist nachstehende Adjustierung festgelegt:

Normaldienst (Kanzlei- bzw. Beidienst):

- Uniformhemd/-bluse, blau, oder weiß, oder
- Uniformhemd/-bluse, Kurzarm, blau, oder weiß,
- MZ-Hose
- wahlweise auch: Einsatzoverall, blau, (ein- oder zweiteilig).

Wird aufgrund der Witterung lediglich die Hose des zweiteiligen Einsatzoveralls, blau, getragen, so ist dies ausschließlich i.V. mit einem/r Uniformhemd/-bluse zulässig.

- schwarze oder von der Abteilung Flugpolizei zugewiesene Socken
- schwarze von der Abteilung Flugpolizei oder über die Massawirtschaft zugewiesene Schuhe
- gegebenenfalls Kälteschutzkleidung, Handschuhe und Kopfbedeckung

(2) Flugdienst:

- Einsatzoverall, blau, (ein- oder zweiteilig) oder Hose des zweiteiligen Einsatzoveralls, blau, i.V. mit einem/r Uniformhemd/-bluse
- schwarze oder von der Abteilung Flugpolizei zugewiesene Socken
- schwarze von der Abteilung Flugpolizei oder über die Massawirtschaft zugewiesene Schuhe
- Gegebenenfalls Kälteschutzbekleidung, Handschuhe und Kopfbedeckung

(3) Wartungsdienst:

- Uniformhemd/-bluse, blau, oder weiß, oder
- Uniformhemd/-bluse, Kurzarm, blau, oder weiß,
- MZ-Hose oder Arbeitskombination bzw. Arbeitsmantel
- schwarze oder von der Abteilung Flugpolizei zugewiesene Socken.
- schwarze von der Abteilung Flugpolizei oder über die Massawirtschaft zugewiesene Schuhe
- erforderlichenfalls Kälteschutzbekleidung Handschuhe oder Kopfbedeckung

(4) Besondere Anlässe:

Zu Festveranstaltungen und sonstigen Feierlichkeiten haben die Bediensteten grundsätzlich in Repräsentationsuniform zu erscheinen. Ausnahmen hievon sind in Einzelfällen im Einvernehmen mit der Abteilung Flugpolizei zulässig.

(5) Allgemeines:

- Grundsätzlich dürfen nur die von der Abteilung Flugpolizei zugewiesenen bzw. die im Wege der Massawirtschaft erhältlichen Uniformsorten getragen werden.
- An Uniformhemden/-blusen bzw. Pilotenhemden/-blusen sind die Aufschubdistinktionen anzubringen.

(6) Fliegerspangen und Funktionsabzeichen:

Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und des Tragens von Fliegerspangen und Funktionsabzeichen für fliegendes und technisches Personal wird nachstehendes angeordnet:

a) Fliegerspange, maschingestickt, für fliegendes und technisches Personal.

Anspruchsberechtigt sind:

- Angehörige der Abteilung Flugpolizei im BM.I und
- EinsatzpilotInnen oder LuftfahrzeugwartInnen I. Klasse

Trageart:

Die Fliegerspange, maschingestickt, ist am Einsatzoverall an der rechten Brustseite in gleicher Höhe des Aufnehmers "Bundesministerium für Inneres, Flugpolizei" anzubringen. Wird in Verbindung mit der Hose der zweiteiligen

Fliegerkombination als Oberbekleidung ein Uniformhemd/-bluse getragen, so darf die maschingestickte Fliegerspange auch dort im Mittel 5 mm oberhalb der rechten Brusttasche des/der Uniformhemdes/-bluse angebracht bzw. getragen werden.

b) Fliegerspange, handgestickt, für fliegendes und technisches Personal:
Anspruchsberechtigt sind:

- Angehörige der Abteilung Flugpolizei im BMI und
- EinsatzpilotInnen oder LuftfahrzeugwartInnen I. Klasse

Trageart:

Die Fliegerspange, handgestickt, ist am Uniformsakko/-blazer im Mittel 5 mm über der rechten Brustpatte zu tragen.

c) Funktionsabzeichen für PilotInnen:

Anspruchsberechtigt sind:

- Angehörige der Abteilung Flugpolizei im BMI und
- InhaberInnen des Berufspiloten- oder Berufshubschrauber-pilotenscheines

d) Funktionsabzeichen für PilotInnen und FluglehrerInnen:

Anspruchsberechtigt sind:

- Angehörige der Abteilung Flugpolizei im BMI und
- InhaberInnen des Berufspiloten- oder Berufshubschrauber-pilotenscheines
- InhaberInnen einer gültigen Lehrberechtigung

e) Funktionsabzeichen für FlugtechnikerInnen:

Anspruchsberechtigt sind:

- Angehörige der Abteilung Flugpolizei im BMI und
- InhaberInnen eines Luftfahrzeugwartscheines I. Klasse

e) Funktionsabzeichen für LuftfahrzeugwartInnen:

Anspruchsberechtigt sind:

- Geprüfte LuftfahrzeugwarteInnen der Abteilung Flugpolizei im BMI

(7) Eine von der einheitlichen Kleidung abweichende Uniformierung während des Dienstes ist nur in besonderen Fällen und nach Anordnung durch den/die FlugeinsatzstellenleiterIn bzw. WartungsbetriebsleiterIn zulässig.

II.13.f Flughafenüberwachungsdienst

Exekutivorgane, die im Flughafenüberwachungsdienst eingesetzt sind, haben die Einsatzuniform mit Barett zu tragen. Innerhalb von Gebäuden darf als Oberbekleidung der Wollpullover mit V-Ausschnitt getragen werden.

II.13.g Motorraddienst

(1) Die den MotorradfahrerInnen zur Verfügung gestellten Sonderverwendungssorten sind von den MotorradfahrerInnen im Motorraddienst zu tragen. Zur Lederbekleidung kann auch das Riemenzeug, weiß, getragen werden.

(2) Auf Anordnung der Einsatzleitung kann, wenn dies einsatztaktisch erforderlich ist, an Stelle des weißen Riemenzeuges auch die zugewiesene Warnweste über die Lederuniform getragen werden.

(3) MotorradfahrerInnen, die Zivilstreife fahren, haben grundsätzlich die Lederuniform ohne Rangabzeichen und weißem Riemenzeug zu tragen; sofern nicht eine dienstlich zugewiesene zivile Motorradbekleidung zur Verfügung gestellt wurde. In begründeten Einzelfällen können die Dienstvorgesetzten den Bediensteten bei Zivilstreifen auch das Tragen der privaten Motorradbekleidung gestatten.

(4) Bei Standkontrollen ist als Kopfbedeckung die Tellerkappe, weiß, oder bei entsprechender Witterung die Winterkappe oder das Barett sowie zur Eigensicherung die persönlich zugewiesene Warnweste zu tragen.



III.13.h Einsatzkommando Cobra

Die Adjustierung und Ausrüstung für das Einsatzkommando Cobra richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und wird im Anlassfall speziell angeordnet.

II.13.i Polizeimusik

(1) Die Polizeimusik darf auch bei öffentlichen Veranstaltungen (Paraden, Feiern, Wettbewerben udgl.) in Uniform auftreten. Hierbei ist die Repräsentationsuniform mit Musikschnur zu tragen.

(2) Dem/der KapellmeisterIn einer Polizeimusik ist es gestattet, bei öffentlichen Veranstaltungen auf dem Kragenaufschlag des Uniformsakkos/blazers statt der dem Amtstitel entsprechenden Distinktion eine goldgestickte Lyra zu tragen.

(3) Die GastmusikerInnen (welche keine Organe des öffentlichen Sicherheitswesens sind) haben bei öffentlichen Auftritten ebenfalls die Repräsentationsuniform mit Musikschnur zu tragen. Die Uniform der Gastmusiker ist mit einer Distinktion (Lyra in einer einfachen Ausführung) zu versehen.

(4) Die Kosten für die Ausstattung der MusikerInnen mit Lyra und Musikschnur sowie für die Einkleidung der GastmusikerInnen werden, nach vorheriger Zustimmung durch das Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/1, vom jeweiligen Landespolizeikommando getragen.

II.13.j See-, Strom- und Donaudienst

Bei Verrichtung des See-, Strom- und Donaudienstes ist die Einsatzuniform zu tragen.

II.13.k Amtsärztlicher Dienst

Bedienstete des Amtsärztlichen Dienstes tragen die dem Anlassfall zweckentsprechende Kleidung.

II.13.1 Sondereinheiten

Die Adjustierung und Ausrüstung der Angehörigen von sonstigen Sondereinsatzgruppen (z.B. FLIR-Operator, Brandschutzgruppe) richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und wird im Anlassfall speziell angeordnet.

II.14 EXEKUTIVSEELSORGERINNEN

Die ExekutivseelsorgerInnen tragen bei offiziellen Anlässen die auf Etat-Kosten zur Verfügung gestellte Repräsentationsuniform mit den hierfür vorgesehenen Kragendistinktionen.

III. AUSSTATTUNGSUMFANG

III.1 GRUND(ERST-)AUSSTATTUNG

III.1.a Uniformierte Exekutivbedienstete

Benennung der Sorten		Benennung der Sorten	
Massasorten	Pflichtausstattung	Etatsorten	
Aufschubdistinktion	X	Aktenkoffer	
Barett + Kappenemblem	X	Einsatztasche	
Halbschuh	X	Funktionsgürtel	
Lederhandschuhe, Sommer	X	Leibriemen 45 mm	
MZ-Hose	X	Multifunktionswerkzeugset	
MZ-Jacke	X	LED-Taschenlampe	
Tellerkappe, blau, + Kappenemblem	X	Warnweste	
Tellerkappe, weiß, + Kappenemblem	X		
Einsatzoverall	X		
Einsatzstiefel	X		
Uniformhemd/-bluse, blau, KA	X		
Uniformhemd/-bluse, blau, LA	X		

III.1.b Exekutivbedienstete im Kriminaldienst

Werden die Bediensteten des Kriminaldienstes mit Dienstkleidung (Schutzwesten, Erkennungsjacken, Warnweste udgl.) und Ausrüstung ausgestattet, welche zur Erfüllung der ihnen obliegenden dienstlichen Aufgaben von der Dienstbehörde für notwendig erachtet werden, so haben sie diese Gegenstände zu tragen und entsprechend den Dienstvorschriften zu verwenden.

III.1.c SchülerInnen in der Grundausbildung

(1) Exekutivbedienstete in der Grundausbildung dürfen während der Grundausbildung nur die Erstausrüstung und diese nur insoweit erhalten, als sie auch tatsächlich benötigt wird.

(2) Bei der Ausgabe sind diese Bediensteten über die Haftungsbestimmungen gemäß Massavorschrift (§ 13 MV), über die Abfuhrpflicht im Falle vorzeitigen Ausscheidens sowie über das Verbot, ihre Dienstkleidung zum Nachteil des BWF bzw. des BM.I auszutauschen, in Kenntnis zu setzen.

(3) In der nachfolgenden Tabelle sind der Ausstattungsumfang und der Anforderungszeitpunkt für Exekutivbedienstete in der Grundausbildung ersichtlich.

Benennung der Sorten	Pflichtausstattung	Zur Erstausrüstung gehören		
		1. Teil	2. Teil	3. Teil
		Beim Dienstantritt	Vor der Praxis (nach 4 Monaten)	Zwisch. dem 17. und 19. Ausbildungsmonat
Massasorten				
Aufschubdistinktion	X	2		In Bezug auf die zukünftig vorgesehene dienstliche Verwendung sowie einer eventuellen anlassbezogenen Notwendigkeit können alle hierfür erforderlichen und im Rahmen der Massawirtschaft zur Verfügung stehenden Uniformsorten angefordert werden.
Barett + Kappenemblem für E 2b und E 2c	X	1		
Einsatzjacke			1	
Einsatzstiefel		1		
Einsatzoverall	X	1		
Fleecehandschuh			1	
Funktionsleibchen, blau		5		
Funktionsleibchen, weiß		3		
Funktionssocken, leicht			2	
Halbschuh	X	1		
Hosengürtel		2		
Lederhandschuhe, Sommer	X	1		
MZ-Hose	X	3		
MZ-Hose, Sommer od. Winter			2*	
MZ-Jacke	X	1		
Rollkragenpullover mit Zipp			2	
Socken		10		
Sporthose		1		
Tellerkappe, blau, + Kappenemblem für E 2b und E 2c	X		1	
Tellerkappe, weiß, + Kappenemblem für E 2b und E 2c	X		1	
Trainingsanzug		1		
Trainingsschuh		1		
Überhose (Regenhose)		1		
Uniformbluse/-hemd, blau, LA	X	5		
Uniformbluse/-hemd, blau, KA	X	3		
Winterkappe + Kappenemblem			1	
Wollpullover		1		
Etatsorten				
Aktenkoffer		1		
Einsatztasche, groß		1		
Funktionsgürtel		1		
Leibriemen 45 mm		1		
Multifunktionswerkzeugset		1		
LED-Taschenlampe		1		
Warnweste		1		

* der Jahreszeit in der Praxisphase entsprechend entweder 2 Stück MZ-Hosen, Sommer, **oder** Winter

III.2 ALPINDIENST

(1) Nachstehende Sonderverwendungssorten werden den AlpinistInnen ergänzend zur Einsatzbekleidung im Alpindienst zur Verfügung gestellt:

Alpinisten, Grundausrüstung	
Benennung der Sorten	Anzahl (Stück bzw. Paar)
Alpingamaschen	1
Alpinhandschuhe, Sommer	1
Alpinhandschuhe, Winter	1
Alpinrucksack	1
Alpinsocken	5
Alpinweste, Sommer	1
Alpinweste, Winter	1
Alpinanorak	1
Einsatzüberhose	1
Haube	1
Kletterhose, Sommer	1
Kletterhose, Winter	1
Kletterrucksack	1
Kletterschuhe, leicht	1
Kletterschuhe, schwer	1
Kurzarmshirt	1
Langarmshirt	3
Navigationsgerät (Kompass)	1
Schische mit Profilsohle	1
Steinschlaghelm	1

(2) AlpinistInnen sind – nach erteilter Bezugsberechtigung durch die Etatverwaltungsstelle (EVS) – berechtigt, bis zu einem Höchstbetrag von € 220,00

1 Paar Kletterschuhe, leicht

und bis zu einem Höchstbetrag von € 300,00

1 Paar Kletterschuhe, schwer und

1 Paar Schische mit Profilsohle selbst anzukaufen.

(3) Die Alpindienstbeauftragten, qualifizierten SachbearbeiterInnen „Alpindienst“ und die staatlich geprüften SchilehrerInnen der Polizei, einschließlich der in Ausbildung hierzu stehenden Bediensteten, sind – nach erteilter Bezugsberechtigung durch die Etatverwaltungsstelle (EVS) – berechtigt bis zu einem Höchstbetrag von € 300,00

1 Paar Schische ohne Profilsohle selbst anzukaufen.

(3) Die Bezahlung der angekauften Sorte hat durch das jeweilige Landespolizeikommando zu erfolgen. Wird eine teurere Sorte angekauft, haben die Bediensteten den Differenzbetrag selbst zu tragen.

(4) Die Alpinbeauftragten im BM.I sind bei Bedarf zum Bezug der für AlpinistInnen vorgesehen Sonderverwendungsorten berechtigt.



III.3 DIENSTHUNDEFÜHRER/INNEN

(1) Die Polizei-DiensthundeführerInnen erhalten ergänzend zur Einsatzbekleidung nachstehende Sonderverwendungsorten:

DiensthundeführerInnen, Grundausrüstung	
Benennung der Sorten	Anzahl (Stück bzw. Paar)
Atemschutzmaske mit Behälter	1
Einsatzhandschuhe	1
Einsatzoverall, flammhemmend	2
Einsatztasche II	1
Einsatzüberhose	1
Einsatzweste, flammhemmend	1
Gummistiefel, schwarz	1
Oberkörperschlagschutz (Turtle)	1
Rucksack	1
Schienbeinschützer	1
Schlafsack mit Liegeunterlage	1
Schlagschutzhelm	1
BrandmittelspürhundeführerInnen, Zusatzausrüstung	
Overall, flammhemmend und staubdicht	1
Feuerwehr-Sicherheitshandschuhe, Kevlar	1
Ledersicherheitsstiefel mit Stahleinlage	1
Hitzeschutzhelm	1
Überziehjacke für den Kriminaldienst	1
Leichen- und BlutspürhundeführerInnen, Zusatzausrüstung	
Überziehjacke für den Kriminaldienst	1
Suchtmittel- und SprengstoffspürhundeführerInnen, Zusatzausrüstung	
Überziehjacke für den Kriminaldienst	1

(2) Die Diensthundebeauftragten im BM.I sind bei Bedarf zum Bezug der für Polizei-DiensthundeführerInnen vorgesehenen Sonderverwendungsorten (Grund- und Zusatzausrüstung) berechtigt.

III.4 EINSATZEINHEITEN UND POLZEIEINSATZTRAINERINNEN

- (1) Die Mitglieder der Polizeieinsatzeinheiten und die PolizeieinsatztrainerInnen erhalten ergänzend zur Einsatzbekleidung nachstehende Sonderverwendungsorten:

Einsatzeinheiten	
Benennung der Sorten	Anzahl (Stück bzw. Paar)
Barett, schwarz	1
Einsatzhandschuhe	1
Einsatzoverall, flammhemmend	2
Einsatztasche II	1
Einsatzweste, flammhemmend	1
Einweghandschuhe	100
Oberkörperschlagschutz	1
Rucksack	1
Schienbeinschützer	1
Schlagschutzhelm	1
Suspensorium (nur für männliche Bedienstete)	1

III.5 FAHRRADDIENST

- (1) Zu Fahrraddiensten eingeteilte Exekutivbedienstete erhalten ergänzend zur Einsatzbekleidung nachstehende Sonderverwendungsorten:

Fahrraddienst	
Benennung der Sorten	Anzahl (Stück bzw. Paar)
Radfahrhose, kurz	1
Radfahrhose, lang	1
Radfahrtrikot, Kurzarm	1
Fahrradhelm	1

III.6 MOTORRADDIENST

(1) Nachstehende Sonderverwendungssorten werden den MotorradfahrerInnen ergänzend zur Einsatzbekleidung im Motorraddienst zur Verfügung gestellt:

Motorraddienst	
Benennung der Sorten	Anzahl (Stück bzw. Paar
Arbeitsanzug	1
Halskrause, Windstopper	1
Kragendistinktion für Lederweste	1
MR-Handschuhe	1
MR-Lederhose mit auszipbarer Funktionsinnenhose	1
MR-Lederweste mit auszipbarem Fleecefutter	1
MR-Regenjacke mit Membrane	1
MR-Stiefel	1
MR-Sturzhelm mit integr. Sprechfunk	1
Riemenzeug, weiß	1

* Allen MR-FahrerInnen wird ein Arbeitsanzug beige gestellt

(2) Polizeibedienstete, die über einen längeren Zeitraum wiederkehrend zu zivilen Motorradstreifen eingeteilt werden, sind – nach erteilter Bezugsberechtigung durch die Etatverwaltungsstelle (EVS) – berechtigt, bis zu einem Höchstbetrag von € 320,00

1 Stück Motorradhelm (ohne Sprechfunk) selbst anzukaufen.

(3) Die Bezahlung der angekauften Sorte hat durch das jeweilige Landespolizeikommando zu erfolgen. Wird eine teurere Sorte angekauft, haben die Bediensteten den Differenzbetrag selbst zu tragen.

III.7 DONAU-, SEE- UND STROMDIENST

(1) Donau-, See- oder Stromdienst verrichtende Exekutivbedienstete erhalten ergänzend zur Einsatzbekleidung nachstehende Sonderverwendungssorten:

Donau-, See- und Stromdienst	
Benennung der Sorten	Anzahl (Stück bzw. Paar
Arbeitsanzug	1
Arbeitshandschuhe	1
Bootsschuhe	1
Rettungsanorak (selbsttragend)	1

Wasserschutzanzug	1
Donau- und Stromdienst	
Einsatzoverall, flammhemmend	2
Einsatzweste, flammhemmend	1

III.8 AMTSÄRZTLICHER DIENST

(1) Den Angehörigen des Amtsärztlichen Dienstes bei den Bundespolizeidirektionen und den VertragsärztInnen bei den Landespolizeikommanden können bei Bedarf nachstehende Sonderverwendungsorten ausgefolgt werden:

Amtsärztlicher Dienst	
Benennung der Sorten	Anzahl (Stück bzw. Paar)
Aufschubdistinktion (Amtsärztlicher Dienst)	2
Barett (blau) + Kappenemblem	1
Einsatzjacke	1
Einsatzstiefel	1
Flecehandschuhe	1
Funktionssocken, leicht	2
Halbschuh mit Gummisohle (alternativ Einsatzschuh)	1
Hosengürtel	1
Lederhandschuhe (je nach individuellem Bedarf Sommer oder Winter)	1
MZ-Hosen	2
MZ-Jacke	1
Einsatzoverall	1
Rollkragenpullover mit Zipp	2
Socken	5
Uniformhemd/-bluse, blau	4
Wollpullover	1

(2) Da die bezugsberechtigten ÄrztInnen keine MassateilnehmerInnen sind, ist die zu beziehende Dienstbekleidung über die jeweilige EVS beim BWF anzufordern und von der zuständigen Behörde (BPD bzw. LPK) zu bezahlen.

III.9 SONDEREINHEITEN

III.9.a Brandschutzgruppe im PAZ

Nachstehende Sonderverwendungssorten werden den speziell ausgebildeten Mitgliedern der Brandschutzgruppe im PAZ ergänzend zur Einsatzbekleidung zur Verfügung gestellt:

Brandschutzgruppe	
Benennung der Sorten	Anzahl (Stück bzw. Paar)
Einsatzanzug, flammhemmend (Bluse und Hose)	1
Hose zum Einsatzanzug	1
Leder-Sicherheitsstiefel (Stahlsohle und -kappe)	1
Feuerwehrlhelm	1
Kopfschutzhaube, flammhemmend	1
Feuerwehr-Sicherheitshandschuhe ohne Stulpe	1

III.9.b Landesverkehrsabteilung und Verkehrsinspektion

Nachstehende Sonderverwendungssorten sind bei Bedarf den Landesverkehrsabteilungen und den Verkehrsinspektionen zur Bedarfsverwendung zuzuweisen:

Verkehrsinspektion und Landesverkehrsabteilung	
Benennung der Sorten	Anzahl (Stück bzw. Paar)
Aktenkoffer, groß	1

III.9.c FLIR-Operator und FlugbeobachterInnen

Nachstehende Sonderverwendungssorten werden den FLIR-Operatoren und FlugbeobachterInnen (die regelmäßig in einem entsprechenden zeitlichem Ausmaß tatsächlich als FlugbeobachterIn eingesetzt werden) ergänzend zur Einsatzbekleidung zur Verfügung gestellt:

FLIR-Operator und FlugbeobachterInnen	
Benennung der Sorten	Anzahl (Stück bzw. Paar)
Einsatzoverall, flammhemmend	2
Einsatzweste, flammhemmend	1

Helm m. Sprechfunk f FLIR-Operator	1
------------------------------------	---

III.9.d BrandermittlerInnen

Nachstehende Sonderverwendungssorten werden den tatsächlich als BrandermittlerInnen ausgebildeten und verwendeten Bediensteten ergänzend zur Einsatzbekleidung zur Verfügung gestellt:

BrandermittlerInnen	
Benennung der Sorten	Anzahl (Stück bzw. Paar)
Arbeitshandschuhe	1
Einsatzoverall, flammhemmend	1
Feuerwehr-Sicherheitshandschuhe	1
Hitzeschutzhelm	1
Ledersicherheitsstiefel mit Stahlsohle und -kappe	1

III.9.e Exekutivbedienstete für Gefahrgutkontrolle

Nachstehende Sonderverwendungssorten werden den für die regelmäßige Gefahrgutkontrolle besonders ausgebildeten und hierfür eingesetzten Exekutivbediensteten bei den Landesverkehrsabteilungen oder einer nachgeordneten Verkehrsinspektion ergänzend zur Einsatzbekleidung zur Verfügung gestellt:

Exekutivbedienstete für Gefahrgutkontrolle	
Benennung der Sorten	Anzahl (Stück bzw. Paar)
Sicherheitsstiefel, gelb, mit Stahlkappe und Stahlzwischensohle, öl- und säurebeständig, antistatisch	1
Schutzhandschuhe aus Gummi	1
Einsatzoverall, flammhemmend	2
Einsatzweste, flammhemmend	1

III.9.f Umweltkundige Organe

Nachstehende Sonderverwendungssorten werden den umweltkundigen Organen ergänzend zur Einsatzbekleidung zur Verfügung gestellt:

Umweltkundige Organe	
Benennung der Sorten	Anzahl (Stück bzw. Paar)

Einwegschutzanzug	3
Sicherheitsstiefel, gelb, mit Stahlkappe und Stahlzwischensohle, öl- und säurebeständig, antistatisch	1
Schutzhandschuhe aus Gummi	1

III.9.g StrahlenspürerInnen

Nachstehende Sonderverwendungsorten werden den StrahlenspürerInnen ergänzend zur Einsatzbekleidung zur Verfügung gestellt:

StrahlenspürerInnen	
Benennung der Sorten	Anzahl (Stück bzw. Paar)
Einweg-Schutzanzug	3
FFP-3-Masken	3
Herrensicherheitsstiefel, gelb, mit Stahlkappe und Stahlzwischensohle, öl- und säurebeständig, antistatisch	1
Schutzhandschuhe aus Gummi	1
Schutzmaske mit 2 Schutzfiltern und Tragetasche	1

III.9.h SpurensichererInnen

Nachstehende Sonderverwendungsorten werden den spurensichernden Exekutivbediensteten ergänzend zur Einsatzbekleidung zur Verfügung gestellt:

SpurensichererInnen	
Benennung der Sorten	Anzahl (Stück bzw. Paar)
Einweg-Schutzanzug	3

III.10 EXEKUTIVBEDIENTESTE IM KRIMINALDIENST

Nachstehende Sonderverwendungsorten werden den Exekutivbediensteten im Kriminaldienst, (Bedienstete, die ihren Dienst ausschließlich in Zivilkleidung verrichten) ergänzend zur Verfügung gestellt:

Exekutivbedienstete im Kriminaldienst	
Benennung der Sorten	Anzahl (Stück bzw. Paar)
Überziehjacke für den Kriminaldienst	1



IV. Verwaltung von Dienstbekleidung

IV.1 BEZUG

(1) Die Uniform- und Ausrüstungsorten werden den Bediensteten vom BWF (Massasorten) bzw. von der örtlich zuständigen EVS (Etatsorten) zur Verfügung gestellt.

IV.1.a Etatsorten

(1) Die buchhalterische Verwaltung sowie die Ausgabe und Zuweisung der Etatsorten an die anspruchsberechtigten Bediensteten erfolgt durch die für das jeweilige Bundesland örtlich zuständige EVS.

Werden Bedienstete vorübergehend einem anderen Landespolizeikommando, einer Bundespolizeidirektion oder Sicherheitsdirektion zur Dienstverrichtung zugeteilt, so erfolgt die Ausgabe der benötigten Etatsorten durch die für dieses Bundesland zuständige EVS.

(2) Die Verwaltung der beim Bundesministerium für Inneres Dienst versehenen Bediensteten erfolgt durch die EVS Wien. Die EVS Wien verwaltet auch die Bediensteten des BM.I, welche in einer Außenstelle des BM.I in einem anderen Bundesland ihren Dienst versehen.

(3) Welche der Etatsorten den Bediensteten persönlich zugewiesen werden, richtet sich nach ihrer tatsächlichen Verwendung. Etatsorten, die nicht persönlich zugewiesen werden, weil diese von den Bediensteten nicht zur dauernden Dienstverrichtung benötigt werden, können zur Bedarfsverwendung als Dienststellenbestand ausgegeben werden.

IV.1.b Massasorten

(1) Für den Bezug von Uniformsorten steht den Bediensteten eine jährliche Bekleidungspauschale im Umfang von **€ 277,32** zur Verfügung. Dieser Betrag inkludiert auch die Reparaturpauschale in der Höhe von **€ 52,32**. Die Bekleidungspauschale wird per 01. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres auf das Bekleidungskonto aufgebucht. Im Rahmen des jeweiligen Bekleidungsguthabens unterliegt der Bezug von Uniformsorten keiner Einschränkung, sofern die Trageberechtigung und ein persönlicher Bedarf zur dienstlichen Verwendung bestehen. Die Bediensteten haben dafür zu sorgen, dass sie über die für die dienstlichen Erfordernisse notwendigen Uniformsorten verfügen.

(2) Für die Erstausstattungen steht den Bediensteten eine einmalige Bekleidungseinlage im Umfang von **€ 959,28** zur Verfügung.

(3) Eine Kontoüberziehung ist nur für die Anforderung der unbedingt erforderlichen Pflichtausstattung im Falle

- a) einer Verwendungsänderung,
- b) einer Zuteilung zu einer anderen Organisationseinheit,
- c) einer Amtstiteländerung,

- d) eines Dienstbeginnes nach einer Karenz gemäß des Mutterschutzgesetzes bzw. des Väter-Karenzgesetzes,
- e) einer Beschädigung einer Massasorte, deren Richtzeit noch nicht abgelaufen ist,

zulässig.

(4) Wird bei Wiedereintritt eines Massateilnehmers/einer Massateilnehmerin nach einer Karenz aufgrund des Mutterschutzgesetzes oder des Väter-Karenzgesetzes für die Anforderung der unbedingt erforderlichen Uniformsorten mit dem Bekleidungs Guthaben nicht das Auslangen gefunden, so kann nach Prüfung der dienstlichen Notwendigkeit im Einzelfall eine zusätzliche Einlage bis maximal dem halben Betrag der Bekleidungseinlage gewährt werden. Über die Zuerkennung der halben Bekleidungseinlage hat die Abteilung II/1 im BM.I zu entscheiden.

(5) Wird vom Bundesministerium für Inneres oder von einem Landespolizeikommando für eine Uniformsorte ein Entschädigungsbetrag zuerkannt, ist eine Kontoüberziehung um den Neuanschaffungspreis dieser Uniformsorte möglich.

IV.2 ANFORDERUNG

IV.2.a Etatsorten

(1) Die Etatsorten sind von den Bediensteten bei der für das jeweilige Landespolizeikommando örtlich zuständigen EVS mittels Anforderungsschein anzufordern.

(2) Die Bediensteten haben den ausgefüllten Anforderungsschein der örtlich zuständigen EVS zu übermitteln. Die EVS hat den Bedarf auf Richtigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen. Ist der Bedarf gegeben, werden die Etatsorten samt Ausfolgungsschein ausgegeben. Die ÜbernehmerInnen haben die erhaltenen Etatsorten sogleich auf ihre Vollständigkeit und Funktionalität zu überprüfen. Die ÜbernehmerInnen haben die Übernahme auf dem Anforderungsschein zu bestätigen.

(4) Bei der Anforderung von Etatsorten, die von Bediensteten bis zu einem von der Abteilung II/1 im BM.I festgesetzten Betrag selbst angekauft werden können, wird nach entsprechender Anforderung und Bedarfsüberprüfung von der örtlich zuständigen EVS eine Bezugsanweisung zu Gunsten der anfordernden Bediensteten ausgestellt. Die Rechnung und der Lieferschein der selbst beschafften Sorte ist von den Bezugsberechtigten unverzüglich der örtlich zuständigen Etatverwaltungsstelle vorzulegen. Die EVS hat die Rechnung zur Begleichung an das zuständige LPK zur Bezahlung weiterzuleiten.

(5) Wird von den Bezugsberechtigten eine Sorte angekauft, deren Preis über dem festgesetzten Höchstbetrag liegt, so haben die Bediensteten den Differenzbetrag aus eigener Tasche zu bezahlen.

IV.2.b Massasorten

(1) Die Uniformsorten können von den Bediensteten im Web-Shop angefordert werden.

(2) Für den Einstieg ist die Eingabe des persönlichen EKIS-Namens und eines Kennwortes erforderlich. Für den Ersteinstieg wird vom BWF als Kennwort die Sozialversicherungsnummer mit dem Geburtsdatum eingetragen. Das Kennwort kann von den Bediensteten im Web-Shop jederzeit geändert werden.

(3) Nach abgeschlossener Artikelauswahl durch Befüllung des Warenkorbes über die einzelnen Produktgruppen, kann die Anforderung der Uniformartikel im Warenkorb an den BWF gesendet werden.

(4) Ergibt sich durch die getroffene Artikelauswahl eine Überziehung des Bekleidungskontos, haben die Bediensteten die Möglichkeit, den Umfang des Warenkorbes zu reduzieren oder der Kontoüberziehung durch Eingabe des EKIS-Namens und des Kennwortes zuzustimmen. Erfolgte die Kontoüberziehung aus einem nicht überziehungsberechtigten Grund, wird mit der Zustellung der angeforderten Uniformartikel ein Erlagschein zur Begleichung des ausstehenden Betrages ausgefolgt.

(5) Wird die Zustellung der angeforderten Uniformartikel nicht an die vorgeschlagene Stammdienststelle (Grundeinstellung) gewünscht, kann der Adresstyp auf „Andere Dienststelle“ oder auf „Selbstabholung“ gesetzt werden. Im Falle einer anderen Dienststelle ist die gewünschte Lieferadresse einzutragen. Werden bei einer Änderung des Adresstyps auf „Selbstabholung“ die angeforderten Uniformartikel nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt, erfolgt eine automatische Zustellung an die Stammdienststelle der Bediensteten.

(6) Vor der endgültigen Übermittlung der Uniformanforderung an den BWF ist diese auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Ist keine Änderung notwendig, erhalten die Bediensteten nach erfolgreich abgeschlossener Uniformanforderung eine Auftragsnummer. Diese Auftragsnummer ist bei jeder im Zusammenhang mit der Uniformanforderung an den BWF gerichteten Anfrage diesem bekannt zu geben.

Die Auftragsnummer ist nach Abschluss der Anforderung in der Artikelhistorie ersichtlich.

IV.3 SONDERANFERTIGUNG

IV.3.a Etatsorten

(1) Ist aus der Sicht des Bezugsberechtigten eine Sonderanfertigung notwendig, hat der/die Bedienstete der örtlich zuständigen EVS die Größenmaße zu übermitteln. Die EVS überprüft, ob tatsächlich die Notwendigkeit einer Sonderanfertigung vorliegt. Gegebenenfalls hat die EVS die Sonderanfertigungsmaße dem BM.I, Ref. IV/4/c, zwecks Beschaffung der Sorte zu übersenden.

(2) Sollte der Uniformartikel trotz Sonderanfertigung nicht passen und liegt das Verschulden aufgrund falscher Größenangaben beim Bediensteten/der Bediensteten, so hat der/die jeweilige Bedienstete die Anfertigungskosten selbst zu bezahlen.

IV.3.b Massasorten

(1) Bei größenabhängigen Uniformartikeln ist beim entsprechenden Artikel eine Größentabelle hinterlegt. Liegen gegenüber den handelsüblichen Konfektionsgrößen gemäß den angebotenen Größentabellen abweichende Körpermaße vor, so besteht die Möglichkeit einer Sonderanfertigung.

(2) Sind Sonderanfertigungen aus der Sicht des Bediensteten notwendig, ist mit dem BWF eine direkte schriftliche Kontaktaufnahme per E-Mail (*bmi-IV-4-c@bmi.gv.at) oder per FAX (TelNr: +43 1 53126 6310) herzustellen.

In weiterer Folge wird den Bediensteten ein Formular übermittelt, welches mit den ausgefüllten Maßen wieder an den BWF zu retournieren ist.

Um die Kosten für eine Sonderanfertigung gering zu halten, sind im Falle von Uniformhemden/-blusen bzw. von Mehrzweckhosen tunlichst **mindestens 2 Stück** anzufordern.

(3) Sollte der Uniformartikel trotz Sonderanfertigung nicht passen und liegt das Verschulden aufgrund falscher Angaben beim Bediensteten, wird der Uniformartikel vom BWF nicht im Sinne einer Reklamation zurückgenommen.

IV.4 ABFUHR

IV.4.a Etatsorten

(1) Der/die aus dem Dienst ausscheidende Bedienstete hat alle Etatsorten bei der örtlich zuständigen EVS abzuführen.

(2) Bedienstete in Sonderverwendung haben, wenn sie diese Verwendung nicht mehr ausüben, alle für diese Tätigkeit erhaltenen Sonderverwendungsorten unverzüglich bei der örtlich zuständigen EVS abzuführen.

(3) Bei Versetzung oder Zuteilung zu einem anderen Landespolizeikommando sind dem Bediensteten die Etatsorten zu belassen, wenn diese für die Dienstverrichtung weiter benötigt werden.

(4) Sollte eine abfuhrpflichtige Etatsorte nicht mehr vorhanden sein, wird den Bediensteten der Zeitwert der Sorte von der EVS in Rechnung gestellt.

IV.4.b Massasorten

(1) Aus dem Dienst ausscheidende Bedienstete haben, wenn die Richtzeit noch nicht abgelaufen ist, auf ihrer Stammdienststelle

- a) die Mehrzweckhosen
- b) die Einsatzjacken und
- c) die Mehrzweckjacken

abzuführen.

(2) Scheiden Bedienstete während der Grundausbildung zum/zur Exekutivbediensteten aus dem Exekutivdienst aus, haben sie alle Massasorten deren Richtzeit noch nicht abgelaufen ist, auf ihrer Stammdienststelle abzuführen.

(3) Der/die unmittelbare Dienstvorgesetzte hat die abgeführten bzw. abfuhrpflichtigen Massasorten mit einer schriftlichen Mitteilung dem BM.I, BWF, freigemacht zu übersenden.

Die Versandkosten sind von der absendenden Dienststelle zu tragen.



IV.4.c Hinterlegung

Bei einer Suspendierung kann die Hinterlegung der Massa- und Etatsorten an einem von der Dienstbehörde bestimmten Ort angeordnet werden.

IV.5 BESCHÄDIGUNG/VERLUST

IV.5.a Etatsorten

(1) Etatsorten, die beschädigt und unbrauchbar sind oder deren einwandfreie Verwendung nicht mehr gegeben ist, können bei der örtlich zuständigen EVS formlos (Sorte gegen Sorte) auf eine neue Sorte umgetauscht werden.

(2) Wird die Unbrauchbarkeit vom/von der/dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten bestätigt so ist der entsprechende Ausscheidungsantrag unverzüglich der örtlich zuständigen EVS zu übermitteln.

(3) Die unbrauchbare Etatsorte ist ebenfalls an die EVS zu übersenden. Die ausgeschiedene Etatsorte kann von der EVS nach Entfernung der Hoheitszeichen kommissionell vernichtet oder nach entsprechender Kennzeichnung wieder den Bediensteten ausgefolgt werden.

IV.5.b Massasorten

(1) Bei Beschädigung oder Verlust von Uniformsorten, deren Richtzeit noch nicht abgelaufen ist, leistet der Bund den Ersatz des Restwertes, wenn

- a) das Schadensereignis im unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit einer bestimmten Dienstverrichtung steht,
- b) die Bediensteten, die für die jeweilige Situation mögliche Sorgfaltspflicht beachtet haben und
- c) der Schaden nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften abgegolten wird.

(2) Um die Zuerkennung einer Entschädigung haben die MassateilnehmerInnen im Dienstwege beim zuständigen Landespolizeikommando, die beim Bundesministerium für Innere, bei einer Bundespolizeidirektion oder bei einer Sicherheitsdirektion eingeteilten MassateilnehmerInnen, beim BM.I, anzusuchen.

(3) Im Ansuchen sind anzuführen:

- a) Zeit, Ort und Anlass der Dienstleistung sowie die näheren Umstände, die zur Beschädigung bzw. zum Verlust führten und
- b) wann die beschädigte Massasorte vom BWF geliefert wurde.

(4) Die unmittelbaren Dienstvorgesetzten haben alle Angaben zu überprüfen und das Ansuchen an das zuständige Landespolizeikommando weiterzuleiten.

(5) Die Landespolizeikommanden sind ermächtigt, im eigenen Wirkungsbereich bis zu einer beantragten Entschädigungshöhe von € 400,00 zu entscheiden.

Wird eine Entschädigung über € 400,00 beantragt, obliegt die Entscheidung dem B.M.I.

IV.5.c Privatsachen

(1) Bei Beschädigung oder Verlust privater Bekleidungsstücke und Gegenstände (Brille, Armbanduhr und dgl.) wird vom Bund der Zeitwert der beschädigten oder in Verlust geratenen Sache ersetzt, wenn

- a) die Sache für die Ausübung des Dienstes unbedingt notwendig war,
- b) das Schadensereignis im unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit einer bestimmten Dienstverrichtung steht,
- c) die Bediensteten, die für die jeweilige Situation mögliche Sorgfaltspflicht beachtet haben und
- d) der Schaden nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften abgegolten wird.

(2) Um die Zuerkennung einer Entschädigung haben die Bediensteten im Dienstwege beim zuständigen Landespolizeikommando, die beim Bundesministerium für Innere, bei einer Bundespolizeidirektion oder bei einer Sicherheitsdirektion eingeteilten Bediensteten, beim B.M.I., anzusuchen.

(3) Im Ansuchen sind anzuführen:

- a) Zeit, Ort und Anlass der Dienstleistung sowie die näheren Umstände, die zur Beschädigung bzw. zum Verlust führten,
- b) der Kaufpreis (zwecks Wertermittlung ist die eventuell vorhandene Rechnung oder ein sonstiger Nachweis vorzulegen)
- c) der Zeitpunkt, wann die beschädigte Sache gekauft wurde und
- d) gegebenenfalls die voraussichtlichen Instandsetzungskosten.

(4) Der/die unmittelbare Dienstvorgesetzte hat alle Angaben zu überprüfen und das Ansuchen an das zuständige Landespolizeikommando weiterzuleiten.

(5) Die Landespolizeikommanden sind ermächtigt, im eigenen Wirkungsbereich bis zu einer beantragten Entschädigungshöhe von € 400,00 zu entscheiden.

Wird eine Entschädigung über € 400,00 beantragt, obliegt die Entscheidung dem B.M.I.

(6) Die Zeitwertberechnung einer Privatsorte richtet sich grundsätzlich nach dem Kaufpreis einer vergleichbaren Massa- bzw. Etatsorte, wobei zur Wertberechnung der maximal 2-fache Wert dieser vergleichbaren Sorten anzunehmen ist.

(7) Für Uhren und optische Sonnenschutzbrillen wird eine Richtzeit von 5 Jahren angenommen, wobei grundsätzlich mit einer Uhr bis zu einem Anschaffungswert von bis zu € 150,00 und grundsätzlich mit einer optischen Brille bis zu einem Anschaffungswert von bis zu € 300,00 das dienstliche Auslangen gefunden werden muss.

IV.6 ABVERKAUF UND AUSSCHIEDUNG

IV.6.a Etatsorten

(1) Etatsorten, die vom EVS als unbrauchbar befunden und ausgeschieden wurden, können nach entsprechender Kennzeichnung durch den EVS den Bediensteten überlassen werden.

(2) Alte und dienstlich nicht mehr zu verwendende Etatsorten (Sortenänderung, Sortenauffassung) können von den EVS nach entsprechender Kennzeichnung und Entfernung der Hoheitszeichen veräußert werden. Der Abverkaufspreis der Etatsorte ist von der EVS festzusetzen.

(3) Der Erlös aus dem Verkauf ist vom zuständigen LPK entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften zu vereinnahmen.

IV.6.b Massasorten

(1) Werden Uniformartikel aufgrund einer Sortenänderung oder einer Sortenauffassung nicht mehr vom BWF beschafft, besteht für die Bediensteten die Möglichkeit, die lagernden, neuwertigen Uniformartikel im Web-Shop unter der Produktgruppe „Abverkauf“ preisreduziert anzufordern.

(2) Angeforderte und ausgelieferte Abverkaufsartikel können vom BWF nur im Falle eines möglichen Größenumtauses zurück genommen werden.

(3) Abverkaufssorten unterliegen keiner Richtzeit und gehen daher sofort in das Eigentum der Bediensteten über.

IV.7 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

IV.7.a Etatsorten

(1) Etatsorten verbleiben bis zur Abschreibung durch die EVS im Eigentum des Bundes.

(2) Etatsorten, welche nicht in das Eigentum der Bediensteten übergegangen sind, dürfen nicht widmungswidrig verwendet, veräußert, verliehen, vernichtet, vertauscht oder willkürlich verändert werden.

IV.7.b Massasorten

(1) Massasorten verbleiben bis zum Ablauf der Richtzeit im Eigentum des BWF. Nach Ablauf der Richtzeit gehen die Massasorten in das Eigentum der Bediensteten über

(2) Die im Eigentum des BWF befindlichen Massasorten dürfen von Bediensteten privat nicht verwendet werden.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

V.1 ETATSORTENUMFANG UND RICHTZEITEN

Grundsorten			
Sortenbezeichnung	Einheit	Preis inkl. USt	RZ
Aktenkoffer	Stück	87,00	96
Einsatztasche	Stück	17,00	96
Funktionsgürtel	Stück	43,00	96
Leibriemen, 45 mm	Stück	17,00	45
Multifunktionswerkzeugset	Stück	52,00	120
LED-Taschenlampe mit Aufsatzkegel und Gürtelring	Stück	35,00	120
Warnweste	Stück	12,00	60

Sonderverwendungssorten			
Sortenbezeichnung	Einheit	Preis inkl. USt	RZ
Aktenkoffer, groß	Stück	56,00	96
Alpinanorak	Stück	168,00	36
Alpingamaschen	Paar	21,00	60
Alpinhandschuhe, Sommer/Winter	Paar	85,00	30
Alpinrucksack	Stück	65,00	96
Alpinsocken	Paar	11,00	24
Alpinweste, Sommer	Stück	48,00	36
Alpinweste, Winter	Stück	120,00	36
Bauchtragetasche mit Pistolenhalterung	Stück	50,00	120
Bootsschuhe	Paar	77,00	24
Einsatzhandschuhe	Paar	80,00	24
Einsatzoverall, flammhemmend	Stück	118,00	24
Einsatztasche II (EE)	Stück	24,00	96
Einsatzüberhose	Stück	85,00	36
Einsatzweste, flammhemmend	Stück	117,00	24
Einweghandschuhe	Paar	0,50	keine
Einweg-Schutzanzug	Stück	20,00	keine
Essbesteck (4teilig)	Garn.	6,00	60
Essgeschirr (3teilig)	Garn.	22,00	60
Etui für Dienstabzeichen	Stück	6,00	120
Etui für Dienstausweis	Stück	4,50	120
Etui für Organmandat	Stück	0,80	120
Fahrradhelm	Stück	38,00	78
Feuerwehreinsatzanzug, flammhemmend (Bluse und Hose)	Garn	146,00	60

Feuerwehrrhelm	Stück	171,00	120
Sortenbezeichnung	Einheit	Preis Inkl. USt	RZ
Feuerwehrsicherheitshandschuhe, Kevlar, ohne Stulpe	Paar	35,00	60
FFP3-Masken	Stück		keine
Gummistiefel, schwarz	Paar	5,00	48
Halskrause, Windstopper	Stück	20,00	60
Haube		20,00	36
Hitzeschutzhelm	Stück	18,00	120
Judoanzug (Jacke und Hose mit Gürtel)	Garn.	30,00	24
Kragendistinktion für Lederweste	Paar		60
Kletterhose (Sommer)	Stück	106,00	24
Kletterhose (Winter)	Stück	143,00	30
Klettterrucksack	Stück	61,00	48
Kletterschuhe (leicht)	Paar	220,00 (SB)	30
Kletterschuhe (schwer)	Paar	300,00 (SB)	36
Kopfschutzhaube, flammhemmend	Stück	34,00	60
Kurzarmshirt		17,00	18
Langarmshirt		16,00	12
Ledersicherheitsstiefel mit Stahleinlage (Stahlsohle und -kappe)	Paar	91,00	60
MR-Handschuhe	Paar	39,00	24
MR-Lederhose mit Funktionsinnenhose	Stück	242,00	60
MR-Lederweste mit Fleecefutter	Stück	320,00	60
MR-Regenjacke mit Membrane	Stück	150,00	48
MR-Stiefel	Paar	170,00	48
MR-Sturzhelm mit Sprechfunk	Stück	708,00	78
MR-Sturzhelm ohne Sprechfunk	Stück	320,00 (SB)	78
Navigationsgerät (Kompass)	Stück	56,00	120
Overall, flammhemmend und staubdicht	Stück	140,00	60
Radfahrhose, kurz	Stück	38,00	48
Radfahrhose, lang	Stück	38,00	48
Radfahrtrikot, Kurzarm	Stück	42,00	24
Rettungsanorak	Stück	260,00	36
Riemenzeug, weiß	Garn.	26,00	60
Rucksack	Stück	32,00	48
Schienbeinschützer	Paar	39,00	60
Schischeuhe mit Profilsohle	Paar	300,00 (SB)	48
Schischeuhe ohne Profilsohle	Paar	300,00 (SB)	60
Schlafsack	Stück	77,00	60
Schlagschutzhelm	Stück	286,00	78
Sprachenabzeichen	Stück	10,00	96
Steinschlaghelm	Stück	33,00	120
Suspensorium (für männl. Bedienstete)	Stück	7,00	24
Überziehjacke für den Kriminaldienst	Stück	20,00	60

Unterlegematte für Schlafsack	Stück	5,00	60
Wasserschutzanzug	Garn.	200,00	48
Arbeitsbekleidung			
Sortenbezeichnung	Einheit	Preis inkl. USt	RZ
Damenarbeitsmantel, 100% Baumwolle, weiß, Kurzarm	Stück	15,00	18
Damenarbeitsmantel, 100% Baumwolle, weiß, Langarm	Stück	15,00	18
Damenarbeitsmantel, 100% Baumwolle, blau, Kurzarm	Stück	15,00	18
Damenarbeitsmantel, 100% Baumwolle, blau, Langarm	Stück	15,00	18
Herrenarbeitsmantel, 100 % Baumwolle, weiß	Stück	14,00	18
Herrenarbeitsmantel, 100 % Baumwolle, grau	Stück	14,00	18
Herrenarbeitsmantel, 100 % Baumwolle, blau	Stück	14,00	18
Arbeitsjacke, 100 % Baumwolle, blau	Stück	8,00	18
Bundhose, 100 % Baumwolle, blau	Stück	8,00	18
Latzhose, blau	Stück	15,00	18
Bundjacke, blau	Stück	13,00	18
Overall, blau	Stück	21,00	18
Kochgarnitur (weiße Jacke + Pepitahose)	Stück	33,00	12
Küchen(Latz)schürze, weiß	Stück	4,00	12
Wickelschürze, weiß	Stück	13,00	12
Damensicherheitsschuh, hoch, weiß	Paar	45,00	12
Damenarbeitsschuh, zehen- und fersenfrei, schwarz	Paar	45,00	12
Damenarbeitsschuh, zehen- und fersenfrei, weiß	Paar	45,00	12
Unisex-Damen- und Herrenberufsschnürhalbschuh, schwarz – mit Einlegesohle	Paar	39,00	12
Unisex-Damen- und Herrenberufsschnürhalbschuh, weiß – mit Einlegesohle	Paar	39,00	12
Unisex-Damen- und Herrenberufsschnürhalbschuh, weiß – ohne Einlegesohle	Paar	39,00	12
Herrensicherheitsschuh, hoch, mit Stahlkappe, schwarz	Paar	22,00	12
Herrensicherheitshalbschuh mit Stahlkappe, schwarz	Paar	21,00	12
Herrensicherheitsstiefel, gelb, mit Stahlkappe und Stahlzwischensohle, öl- und säurebeständig, antistatisch	Paar	35,00	36
Schutzhandschuh - Semperfit	Paar	1,00	12

Arbeitshandschuh (Velour) 5-Finger-Handschuh	Paar	1,00	24
Arbeitsschutzhelm	Paar	6,00	60

V.2 ZEITWERTBERECHNUNG

Die Festlegung einer tatsächlichen Tragedauer für die einzelnen Dienstbekleidungsarten erweist sich aufgrund der stark unterschiedlichen Einsatzbedingungen als unmöglich. Daher wird in diesem Erlass auf Tragedauerzeiten verzichtet und es werden Richtzeiten für die Berechnung des Zeitwertes einer Bekleidungsart eingeführt.

V.2.a Etat

Der Schadensberechnung ist jener Anschaffungsbetrag, der zur Zeit der Beschädigung gültig war und der nicht abgelaufene Teil der für die betreffende Etatsart festgesetzten Richtzeit, zugrunde zu legen. Für die Berechnung kommen ausschließlich Monatsquoten in Betracht, wobei für die Ermittlung der abgelaufenen Richtzeit nur die tatsächlich voll verbrauchten Monate anzurechnen sind.

V.2.b Massasorten

(1) Schadensberechnung für Massasorten erfolgt analog der Schadensberechnung für Etatsarten auf Basis der für Massasorten festgelegten Richtzeiten.

(2) Die Richtzeiten werden vom BM.I im Einvernehmen mit dem BMF festgesetzt.

V.2.c Private Effekten

(1) Die Zeitwertberechnung für private Effekten bzw. Bekleidungen richtet sich grundsätzlich nach den vergleichbaren Massa- und Etatsarten.

(2) Bezüglich der Anschaffungswerte ist unter Berücksichtigung, dass die Beschaffung von Massa- und Etatsarten wesentlich kostengünstiger als der private Einkauf erfolgt, der maximal 2-fache Wert einer vergleichbaren Massa- bzw. Etatsart als Anschaffungspreis anzunehmen.

(3) Für Uhren wird eine Verwendungszeit von 5 Jahren angenommen, wobei mit einer Uhr bis zu einem Anschaffungswert von € 150,- das dienstliche Auslangen gefunden werden muss.

(4) Für optische Brillen wird eine Verwendungszeit von 5 Jahren angenommen, wobei grundsätzlich mit einer optischen Brille von bis zu € 300,00 das dienstliche Auslangen gefunden werden muss.

(5) Die Höhe der Entschädigung ist unter Berücksichtigung der angenommenen Wertminderung seit dem Zeitpunkt des Erwerbes der privaten Effekten oder der Bekleidungen festzusetzen.



VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSZBESTIMMUNGEN

VI.1 ABÄNDERUNGSANTRÄGE

(1) Begründete Anträge auf Abänderung oder Neueinführung von Uniformsorten können von allen Exekutivdienststellen im Dienstwege an das Landespolizeikommando gestellt werden.

(2) Die Landespolizeikommanden haben die Anträge zu überprüfen und begründete Anträge mit einer ausführlichen Stellungnahme an das BM.I zur Entscheidung weiterzuleiten.

(3) Bei Abänderungsanträgen haben die auf den jeweiligen Ebenen zuständigen Dienststellenleiter das entsprechende Personalvertretungsorgan zu befassen.

VI.2 AUFGABEN DER EVS

(1) Am Ende des Verwaltungsjahres (31. Dezember) ist von der Leitung der EVS alljährlich eine Bestandsaufnahme (Inventur) der gesamten Vorräte an Etatsorten vorzunehmen.

(2) Das Ergebnis der Bestandsaufnahme ist unter Anführung der Sortenbezeichnung sowohl mengen- als auch größenmäßig bis längstens 31. Jänner dem BM.I, Abteilung II/1, mittels Inventurprotokoll zu übersenden. Das Inventurprotokoll ist von der Leitung der Logistikabteilung oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

(3) Die unter Punkt V.1 „ETATSORTENUMFANG UND RICHTZEITEN“ angeführten Etatsorten sind in den Etatverwaltungsstellen zu lagern und zu verwalten. Die Ausfolgung der Etatsorten an die anspruchsberechtigten Bediensteten hat ausschließlich durch die EVS zu erfolgen. Der voraussichtliche benötigte Jahresbedarf an diesen Etatsorten ist bis spätestens 31. Jänner sowohl mengen- als auch größenmäßig dem BM.I, Referat IV/4/c, mitzuteilen.

(4) Bei Bediensteten des Amtsärztlichen Dienstes ist der angemeldete Bedarf an Uniformsorten gemäß Pkt. III.8 „AMTSÄRZTLICHER DIENST“ zu prüfen und sodann

- die zustehenden Sorten beim Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive zu bestellen (bei Selbstabholung durch die BedarfsträgerInnen ist den Bezugsberechtigten von der EVS eine Bezugsberechtigung [mit Umfang und Anzahl der Uniformsorten] auszustellen)
- die vom Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive aufgrund der Bestellung an den EVS übersendete Warenlieferung auf Vollständigkeit zu überprüfen
- die Sorten entsprechend zu verbuchen und den Lieferschein bestätigt dem Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive zu retournieren (Durchschrift des Lieferscheins verbleibt beim EVS)

- die vom BWF übersendete Rechnung auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen, zu bestätigen und sodann der zuständigen Behörde (BPD, LPK) zur Bezahlung zu übersenden
- die Warenlieferung an die BedarfsträgerInnen auszufolgen.

VI.3 SCHUTZ DER UNIFORM

(1) Der gesetzliche Schutz der Uniform ergibt sich aus § 83a Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 151/2004.

(2) In der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zum Schutz der Uniformen und Uniformteile der Organe des öffentlichen Sicherheitswesens (Uniformschutzverordnung – USV); BGBl. II Nr. 529/2004 vom 30. Dezember 2004, sind die gesetzlich geschützten Uniformen und Uniformteile angeführt und in den Anhängen A bis D bildlich dargestellt.

VI.4 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Uniformsorten, welche den Bestimmungen dieser Uniformierungsvorschrift hinsichtlich Farbe, Form oder Ausstattung nicht voll entsprechen oder in dieser Uniformierungsvorschrift nicht mehr vorgesehen sind, können bis längstens 31. Dezember 2007 ausgetragen werden.

VI.5 WAFFEN UND AUSTRÜSTUNG

Für das Tragen der Bewaffnung und Ausrüstung (Dienstpistole, Sturmgewehr, Abwehrstock, Schutzschild, Schutzweste, Schutzhelm, Funkgerät, Atemschutzmaske, Handschellen, Gürteltaschen udgl.) gelten die hiezu ergangenen Vorschriften. Sind solche nicht vorhanden, bestimmen die Dienstvorgesetzten die für die Dienstverrichtung zweckmäßigste Trageart.

VI.6 ANHANG

Bildteile als Anhänge